

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HZE Bericht 2025

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2023

Agathe Tabel, Julia Erdmann und Sandra Fendrich

Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Forschungsverbund

tu + DJI

Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

akjstat

LVR

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Jugendamt der Stadt Eschweiler
Jugendamt der Stadt Essen
Jugendamt der Stadt Marl
Jugendamt der Stadt Münster
Jugendamt der Stadt Voerde
Jugendamt Kreis Lippe
Jugendamt Märkischer Kreis
Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf
Erziehungsberatungsstelle der Stadt Mönchengladbach

Impressum

Förderung durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik
– AKJ^{Stat} –
Tel.: 0231/755-5557, -6583 oder -6582
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de

Agathe Tabel (agathe.tabel@tu-dortmund.de)
Dr. Julia Erdmann (julia.erdmann@tu-dortmund.de)
Sandra Fendrich (sandra.fendrich@tu-dortmund.de)

Münster, Köln, Dortmund im April 2025

Technische Universität Dortmund
FK 12 Erziehungswissenschaft, Psychologie und
Bildungsforschung
Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut
e.V./TU Dortmund
Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugend-
hilfestatistik
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HZE Bericht 2025

Erste Ergebnisse

Datenbasis 2023

Agathe Tabel, Julia Erdmann und Sandra Fendrich

0. Vorbemerkungen	4
1. Hilfen zur Erziehung im Überblick.....	6
2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen	14
2.1 Leistungssegmente und Hilfearten	14
2.2 Alter der Adressat:innen	19
2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme.....	24
2.4 Migrationshintergrund.....	26
2.5 Erziehungsberatung	28
2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung	30
2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien.....	32
2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung	34
2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.....	35
3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)..	14
Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	20
Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2023 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	22
Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %).....	24
Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹	26
Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹	27
Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	28
Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	29
Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹	30

Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	31
Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	32
Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (beendete Hilfen; Angaben in %).....	34
Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Anteile in %)	35
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2023 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)	36
Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Entwicklung des Preisniveaus (BIP-Deflator) in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2023 (Index 2015 = 100).....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ¹	15
Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ^{1,2}	16
Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	17
Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	19
Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	21
Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)	24
Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)	33
Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2022, 2023 (Angaben in 1.000 EUR und in %)	37
Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2023 (Angaben in 1.000 EUR)	38

0. Vorbemerkungen

Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2023 etwas mehr als 4 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. Der Anstieg fiel im Vergleich zum Vorjahr deutlich größer aus als noch in 2022. Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2023 für 258.530 Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sowie für 37.612 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter zwischen 6 und unter 21 Jahren. Über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige wurden – zumindest statistisch betrachtet – 302.863 junge Menschen und ihre Familien erreicht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das einer Inanspruchnahmequote von 8%. Erziehungsberatungen herausgerechnet, sind es nicht ganz 5%.

Sowohl bei den finanziellen Aufwendungen für das Jahr 2023 als auch bei den Einzelfalleleistungen wird – nach den rückläufigen Fallzahlen während der Pandemiezeit – wieder ein Höchststand vermeldet.

Die aktuellste Entwicklung geht vor allem – wie schon im Vorjahr 2022 – auf den starken Anstieg bei der Erziehungsberatung zurück, welche zuvor pandemiebedingt besonders von Rückgängen betroffen gewesen ist. Die Hilfen, die über den ASD organisiert werden („ASD-Hilfen“), sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gestiegen, wenn auch nicht so stark wie die Erziehungsberatung. Die Zunahmen zeigen sich im ambulanten und – nach einer rückläufigen Entwicklung in den letzten 5 Jahren – auch im stationären Bereich. Was sich schon in den HzE-Daten 2022 abgezeichnet hat und erst recht die erhöhten Inobhutnahmezahlen 2023 prophezeit, zeigt sich in den aktuellsten Daten: Der Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat sich im Jahr 2023 insbesondere in der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII wieder erhöht und beeinflusst maßgeblich den erneuten Anstieg in der Heimerziehung.

Auch für „35a-Hilfen“ wird wieder einmal ein neuer Höchststand vermeldet. Allerdings fällt das Wachstum nach dem starken Anstieg in 2021 aktuell – wie schon im Vorjahr 2022 – wesentlich geringer aus. Das gilt auch im Vergleich zu den jährlichen Entwicklungen in der Zeit zuvor.

Die aktuellen Entwicklungen, die nach zwischenzeitlichen Rückgängen bzw. moderaten Entwicklungen während der Pandemiezeit, wieder neue Höchststände vermelden, gilt es sicherlich – gerade vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Wachstumsdynamiken, so z.B. bei den Erziehungsberatungen und den „ASD-Hilfen“ – zu diskutieren. Mitunter sind diese Ergebnisse im Horizont der mittlerweile breiten Debatte um den Bedarf und Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen, in den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Speziellen, aber auch der begrenzten Platzkapazitäten im stationären Bereich fachlich einzuordnen.

Vor diesem Hintergrund sind belastbare Zahlen von zentraler Bedeutung. Mit der Veröffentlichung regelmäßiger Daten zu neusten Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und in den angrenzenden Leistungsbereichen wird deshalb einmal mehr auf die Bedeutung empirischer Analysen im Rahmen des landesweiten Berichtswesens verwiesen, welche mit der Analyse der amtlichen Statistik zu Hilfen zur Erziehung mitunter einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten können.

Das Monitoring für Nordrhein-Westfalen beobachtet seit mehr als zwei Jahrzehnten arbeitsfeldspezifische Entwicklungen im Bereich der Hilfen sowie der Fachkräfte und Strukturen auf Basis der KJH-Statistik. Aktuell wird zum 20. Mal das sogenannte „Vorinfo“ mit den „ersten Ergebnissen“ zur Inanspruchnahme und den Ausgaben der Hilfen zur Erziehung vorgelegt. Hiermit werden im Anschluss an die Veröffentlichung der Standardtabellen zu den Fallzahlen und Ausgaben für das Erhebungsjahr 2023 durch IT.NRW erste fachliche Bewertungen und Einschätzungen zu den Entwicklungen und den Strukturen des Arbeitsfeldes vorgenommen. Eine wichtige Grundlage für diese erste Kommentierung der Ergebnisse ist eine

gemeinsame Diskussion in einer sich regelmäßig treffenden Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen der Fachpraxis aus Nordrhein-Westfalen.

Die hier vorgelegten Ergebnisse der Analysen der KJH-Statistik zur aktuellen Situation im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Teil einer Transferstrategie des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung. Als Teil dieser Strategie fand im letzten Jahr die zweijährlich durchgeführte Fachveranstaltung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ statt. Unter dem Titel „Steuern Krisen oder Krisen steuern?“ wurde die vom MKJFGFI NRW geförderte sowie seitens der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund organisierte Veranstaltung am 04.06.2024 im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen durchgeführt.¹ Turnusgemäß wird in diesem Jahr ein ausführlicher HzE-Bericht erstellt. Damit sollen auch für dieses Jahr Datengrundlagen für die kommunale Jugendhilfeplanung und lokale Kinder- und Jugendberichterstattung zur Verfügung gestellt werden.

Regional differenzierte Daten sind im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung über die Jugendamtstabellen verfügbar. Sie stellen eine Rückmeldung an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen dar, die mit zum Teil hohem Aufwand die Ergebnisse zur KJH-Statistik melden. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2023 werden im Laufe des Jahres mit der unverzichtbaren Unterstützung von IT.NRW aufbereitet und voraussichtlich im Spätsommer online durch die Landesjugendämter und die AKJ^{Stat} veröffentlicht.² Darüber hinaus ist es für Jugendämter im Rahmen einer kostenlosen Sonderauswertung möglich, Eckdaten für ihren Jugendamtsbezirk von IT.NRW zu erhalten.³

Das „Vorinfo“ des landesweiten Berichtswesens umfasst in einem ersten Teil eine Kommentierung zentraler Indikatoren zur Gewährung und Inanspruchnahme sowie zu den finanziellen Aufwendungen für Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für die jungen Volljährigen sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Fokus des Kapitels „Hilfen zur Erziehung im Überblick“ stehen kurze Kommentierungen zur Höhe des Fallzahlenvolumens genauso wie zum ausdifferenzierten Leistungsspektrum des Arbeitsfeldes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zu den Auswertungen der Lebenslagen sowie zu einzelnen, hilfebezogenen Merkmalen (1). Das zweite Kapitel beinhaltet ausführlicher ausgewählte Aspekte der alters- und geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme sowie Ergebnisse zu den Lebenslagen der Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Weiterhin umfasst dieses Kapitel Auswertungen zu der Erziehungsberatung sowie zu den Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Abgeschlossen wird dieses Kapitel durch eine Auswertung zu den Beendigungsgründen sowie zu den Hilfen zur Erziehung, für die im Vorfeld eine Gefährdungseinschätzung durch die Jugendämter durchgeführt worden ist (2). Das dritte Kapitel fokussiert die öffentlichen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige im Kontext der finanziellen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (3).

¹ Hier geht es zur Tagungsdokumentation: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/index.php?id=2031>; [Zugriff: 13.03.2025].

² Siehe Webseiten des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege_arbeitshilfen_rundschreiben_dokumentationen/arbeitshilfen/jugendmter_3/jugendhilfeplanung_daten_statistik_demografie.jsp; des LWL: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte> sowie der AKJ^{Stat} <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen>; [Zugriff: 13.03.2025]

³ E-Mail: jugendhilfe@it.nrw.de. Wir danken an dieser Stelle dem Statistischen Landesamt – IT.NRW – ausdrücklich für die unverzichtbare Unterstützung des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung.

1. Hilfen zur Erziehung im Überblick

Erzieherische Hilfen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand – deutlicher Anstieg der Erziehungsberatung

Im Jahr 2023 wurden 258.530 Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) in Anspruch genommen. Nach den deutlichen Rückgängen in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021, in denen das Fallzahlenvolumen zuletzt auf unter 240.000 gesunken ist, sind die erzieherischen Hilfen – wie schon 2022 – auch im Jahr 2023 weiter angestiegen (+4%). Damit ist ein neuer Höchststand erreicht worden. Im Vergleich zu 2010 sind es aktuell 14% mehr Hilfen zur Erziehung (vgl. Abbildung 1).

Durch die Hilfen wurden 302.863 junge Menschen im Jahr 2023 erreicht und damit erstmalig die „300.000er-Marke“ überschritten. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 823 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen (vgl. Tabelle 1). Damit ist der Wert insgesamt seit 2010 um 123 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 26 Inanspruchnahmepunkte.

Der aktuelle Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung geht vor allem auf die Entwicklung bei der Erziehungsberatung zurück. Pandemiebedingt sind die Fallzahlen bei der Erziehungsberatung auf den niedrigsten Stand von 105.392 Beratungen im Jahr 2021 gesunken, bevor sie 2022 (+10%) besonders stark gestiegen sind. Und auch im Jahr 2023 fällt die Zunahme mit einem Plus von knapp 6.700 Beratungen bzw. 6% deutlich aus. Mit aktuell 122.464 Erziehungsberatungen ist nach jahrelangen eher moderaten Entwicklungen im Bereich zwischen knapp 116.600 bis 120.600 ein Fallzahlenniveau erreicht, welches es zuletzt im Jahr 2010 gab (N = 122.996).

Ohne die Erziehungsberatung sind die „ASD-Hilfen“ – also die Hilfen, die über den ASD organisiert werden – nach einigen Jahren der Stagnation und des zwischenzeitlichen Rückgangs im ersten „Coronajahr“ 2020 mit 136.066 Hilfen gegenüber 2022 ebenfalls gestiegen. Dieser Zuwachs fällt mit plus 3% allerdings schwächer aus als bei der Erziehungsberatung.

Die aktuellen und längerfristigen Entwicklungen haben Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2023 noch 47%. Wird die Erziehungsberatung, die etwas weniger als die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, außen vorge lassen, nahmen 2023 180.399 junge Menschen eine Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII in Anspruch (vgl. Tabelle 1).

Mit Blick auf einzelne Leistungssegmente werden mehr Hilfeempfänger:innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen sind es 120.339 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe (67%), bei den stationären Maßnahmen werden 60.060 junge Menschen gezählt (33%). Diese Verteilung resultiert wie in den vergangenen Jahren aus der hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie den Erziehungsbeistandschaften (vgl. Tabelle 2). Werden für die familienorientierten, ambulanten Hilfen nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder, sondern die Leistungen gezählt, ist der Abstand zwischen ambulanten und stationären Leistungen mit einer Gewichtung von 56% zu 44% seit 2018 stetig größer geworden. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis konstant geblieben. Diese längerfristige Entwicklung hängt mit der rückläufigen Entwicklung der stationären Hilfen bis 2022 zusammen. Diese sind seit 2017 durchgängig gesunken, während die ambulanten Hilfen nach einer kurzen konstanten Phase (2015/2016) und aufgrund des coronabedingten, wenn auch sehr geringen Rückgangs in 2020, seit 2016 kontinuierlich gestiegen sind. Im Jahr 2023 setzt sich diese Entwicklung fort: Nachdem die ambulanten Hilfen noch zwischen 2021 und 2022 eher auf einem ähnlichen Fallzahlenniveau geblieben sind, sind sie 2023 wieder gestiegen (+3%). Die stationären Hilfen haben sich nach der längeren rückläufigen Phase zwischen 2017 bis

2022 aktuell wieder etwas erhöht (+3%). Diese Entwicklung geht vor allem auf die Zunahme bei der Heimerziehung zurück (+4%), welche in dem benannten Zeitraum zuvor rückläufig gewesen ist. Nachdem in der Zeitspanne zwischen 2017 und 2021 der nachlassende Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den Daten sichtbar wurde, weist die aktuelle Entwicklung in der Heimerziehung auf erneut erhöhte Fallzahlen bei dieser Gruppe junger Menschen hin.

Anstieg der Inanspruchnahme bei den Jugendlichen und den jungen Volljährigen

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 waren mit Blick auf die Altersstruktur der Hilfen zur Erziehung vor allem die älteren Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Bedarfe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stärker ins Blickfeld gerückt. Nachdem die Zahl der für diese Gruppe junger Menschen gewährten Hilfen ab 2017 zeitweise zurückgegangen war, zeigen sich seit dem Berichtsjahr 2022 im Zuge der erneut steigenden Inobhutnahmehzahlen und darauffolgenden Anschlussmaßnahmen erneut Zunahmen in den erzieherischen Hilfen für Jugendliche und junge Volljährige.

Im Jahr 2023 ist die Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung der erzieherischen Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) bei den Jugendlichen (+24 Inanspruchnahmepunkte) und den jungen Volljährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) deutlich angestiegen, während sie bei den Jüngsten (unter 3-Jährige) sowie den 6- bis unter 10-Jährigen gleichgeblieben und bei den 3- bis unter 6-Jährigen (-6 Inanspruchnahmepunkte) sowie den 10- bis unter 14-Jährigen (-10 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen ist. Diese Entwicklungen zeigen sich sowohl im stationären als auch im ambulanten Hilfesegment.

War im Jahr 2021 noch die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen die mit den höchsten Fallzahlen sowie der höchsten Inanspruchnahme, so ist es im Jahr 2023 wie auch bereits im Vorjahr 2022, die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen (vgl. Tabelle 5).

Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen mit 252 bzw. 259 pro 10.000 dieser Altersgruppe nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte auf. Die geringste Inanspruchnahmequote liegt mit 110 bei den unter 3-Jährigen. Auch bei den stationären Hilfen wird für die unter 3-Jährigen mit 36 pro 10.000 die mit Abstand geringste Inanspruchnahme ausgewiesen, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (214 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt. Bei den jungen Volljährigen liegt sie mit 120 pro 10.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung deutlich niedriger (vgl. Tabelle 5).

Beim bevölkerungsrelativierten Blick auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2023 eine Zunahme. Für die Jüngsten (unter 6 Jahre) fällt diese mit 5 Inanspruchnahmepunkten allerdings vergleichsweise gering aus. Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 86 Inanspruchnahmepunkte im gleichen Zeitraum für die 14- bis unter 18-Jährigen ausgemacht werden, gefolgt von den jungen Volljährigen mit 72 Inanspruchnahmepunkten (vgl. Abbildung 3).

Jungen sind in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert – geringste Quote in der Vollzeitpflege, höchste in der Tagesgruppe

Bei den etwa 180.400 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) ist die männliche Klientel im Jahr 2023 mit einem Anteil von 55% an allen Leistungen überrepräsentiert (vgl. Abbildung 4). Seit Jahren hat sich an diesem Geschlechterverhältnis in den erzieherischen Hilfen kaum etwas verändert.

Der höhere Gesamtanteil der männlichen Klientel zeigt sich im Jahr 2023 in beiden Leistungssegmenten. Die höchsten Jungenanteile sind allerdings nach wie vor im ambulanten Leistungssegment zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (70%) und der Sozialen Gruppenarbeit (63%) (vgl. Abbildung 4). Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten. Hier beträgt der Anteil der männlichen Klientel knapp 52%, gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft (53%).

Die beschriebenen Differenzen in der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Klientel fallen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus. Im ambulanten Bereich sind die Inanspruchnahmen bei den Jungen in jüngeren Jahren höher als bei den Altersgenossinnen; in den älteren Altersgruppen sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer; bei den jungen Volljährigen zeigen sich hingegen kaum Differenzen (vgl. Tabelle 6).

Im stationären Bereich fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den jungen Volljährigen im Vergleich zum ambulanten Bereich wiederum höher aus. Für junge Männer wird immer noch eine höhere Inanspruchnahme ausgewiesen als für junge Frauen. Die Inanspruchnahmequote der jungen Männer ist 2023 im Vergleich zum Vorjahr zudem stärker gestiegen als die der jungen Frauen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind noch deutlichere geschlechtsspezifische Unterschiede im stationären Bereich zu beobachten, weil die Inanspruchnahme bei den Jungen wieder gestiegen und die der Mädchen hingegen konstant geblieben ist – ein Indiz für den weiteren Anstieg der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der stationären Unterbringung, die sich auch schon im Vorjahr angezeigt hat.⁴ Die erneute Zunahme der jungen Männer kann wiederum als Hinweis interpretiert werden, dass die ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen weiterhin im Hilfesystem verbleiben. Bei den unter 14-Jährigen im stationären Bereich fallen die geschlechtsspezifischen Differenzen hingegen wesentlich geringer aus – auch im Vergleich zu der gleichen Altersgruppe im ambulanten Bereich.

Weitere Zunahme des Anteils an Hilfeempfänger:innen mit Migrationshintergrund

Bei 46% der jungen Menschen, für die im Jahr 2023 eine über den ASD organisierte erzieherische Hilfe gewährt wurde, ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren (vgl. Abbildung 5). Damit hat sich dieser Anteil gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt erhöht. Differenziert nach den Hilfearten zeigen sich Anstiege des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich bei den Heimerziehungshilfen und den ISE-Maßnahmen. Diese Anstiege sind vermutlich auf die vermehrte Gewährung von Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige zurückzuführen.

Die Quote von Familien mit Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, liegt unter dem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung insgesamt.⁵ Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2023 bei 50%.⁶

⁴ Vgl. auch Fendrich, S./Pudelko, J./Tabel, A. (2025): Hilfen zur Erziehung 2023. Starker Anstieg der Erziehungsberatung, leichte Zunahme bei den „ASD-Hilfen“. URL: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2023_AKJStat.pdf; [Zugriff: 13.03.2025]

⁵ Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liefert über zwei Merkmale Hinweise auf den Migrationshintergrund: ausländische Herkunft eines Elternteils und die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache ist nicht Deutsch. Der an dieser Stelle berichtete Wert basiert auf dem Merkmal ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Die Referenzgrößen für die Bevölkerung basieren auf den Daten des Mikrozensus. Eine Person hat laut der Definition aus dem Mikrozensus dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen sind die Werte aus der Statistik zu erzieherischen Hilfen und die aus dem Mikrozensus nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Des Weiteren wird im Mikrozensus der Migrationshintergrund bei Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, während in der KJH-Statistik die Bezugsgröße die unter 21-jährigen jungen Menschen sind.

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2023 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern)

Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zu Hause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, liegt im Jahr 2023 bei 30% (vgl. Abbildung 6). Dieser Wert hat damit um einen Prozentpunkt im Vergleich zum Jahr 2022 zugenommen, vorrangig bedingt durch einen Zuwachs bei der Heimerziehung und den ISE-Maßnahmen.

Nach Rückgang in den „Coronajahren“ 2020 und 2021 – anhaltende starke Zunahme der Fallzahlen bei der Erziehungsberatung

Zwischen 2022 und 2023 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung mit einer Zunahme von 6.744 Beratungen (+6%) deutlich angestiegen, das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (+17 Inanspruchnahmepunkte). Nach einem Rückgang in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021 macht sich somit erneut ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen bemerkbar. Die Werte liegen damit im Jahr 2023 über dem Wert des Vorpandemiejahres 2019 (118.420 bzw. 331 Inanspruchnahmepunkte) und auf dem Niveau des Jahres 2010, bevor sie in den darauffolgenden Jahren von Rückgängen bzw. moderaten Entwicklungen geprägt waren (vgl. Abbildung 7).

Im Jahr 2022 trugen die neu erfassten Telefonberatungen maßgeblich zum Anstieg der Anzahl der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Beratungen bei. Entgegen der Annahme, dass Beratungen per Telefon und Internet – auch im Zuge der zunehmenden Digitalisierung während der Coronapandemie – an Bedeutung gewonnen haben, ist die Zahl dieser Beratungsformen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (telefonische Beratungen: -14%, Beratungen über das Internet: -12%). Sie machen nur einen kleinen Anteil an den Gesamtberatungen im Bereich der Erziehungsberatung aus (telefonische Beratungen: 2%, Beratungen über das Internet: 1%).

Die Inanspruchnahmewerte der männlichen und weiblichen Klientel haben sich in der Entwicklung seit 2010 zunehmend angenähert. Die Inanspruchnahme der Jungen bzw. jungen Männer ist dabei um 30 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen, während die der Mädchen bzw. jungen Frauen um 32 Inanspruchnahmepunkte angestiegen ist. Zwischen 2022 und 2023 ist sowohl bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel die Inanspruchnahme gestiegen, bei den Mädchen bzw. jungen Frauen nur wenig stärker (+20 Inanspruchnahmepunkte) als bei den Jungen bzw. jungen Männern (+15 Inanspruchnahmepunkte), sodass die Inanspruchnahmequoten mittlerweile auf gleichem Niveau liegen (vgl. Abbildung 7).

Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2023 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert. Insgesamt zeichnet sich somit für das Erhebungsjahr 2023, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen ab: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter wieder zurückzugehen (vgl. Abbildung 8).

Im Zeitraum 2010 bis 2023 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Zunahmen der Inanspruchnahme in fast allen Altersjahren erkennbar. Bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den Jugendlichen ist der Anstieg besonders deutlich. Ein leichter Rückgang der Inanspruchnahme lässt sich nur bei den 9- und 10-Jährigen sowie den 19-Jährigen feststellen (vgl. Abbildung 8).

Weitere Zunahme der „35a-Hilfen“ im Jahr 2023 – gleiche Anstiege der Inanspruchnahme bei Mädchen und Jungen gegenüber dem Vorjahr

Im Jahre 2023 wurden 37.612 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen im Alter zwischen 6 bis unter 21 Jahren und deren Familien

in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 6% gestiegen, in einer ähnlichen Dynamik wie in der Vorjahresentwicklung 2021/2022 (+5%). Insgesamt hat sich die Zahl der „35a-Hilfen“ zwischen 2010 und 2023 mehr als verdreifacht (vgl. Abbildung 9). Bevölkerungsrelativiert entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 143 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen, das sind 6 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr.

Ungeachtet der beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur bei der Inanspruchnahme nicht grundlegend verändert. Nach wie vor ist die Hauptklientel von Hilfen gem. § 35a SGB VIII die Gruppe der 9- bis unter 13-Jährigen mit ihren Familien. Dabei handelt es sich um Kinder, die sich im Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule bzw. zu Beginn der Sekundarstufe I befinden. Die höchste Inanspruchnahmequote wird für die 10-Jährigen mit etwa 196 Leistungen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung ausgewiesen, gefolgt von den 9-Jährigen (190 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abbildung 10). Die Veränderungen zwischen 2022 und 2023 betrachtend, sind die 8-, 9-, 10- sowie die 13-Jährigen von besonders hohen Anstiegen betroffen.

Das Bild bei der Geschlechterverteilung ist seit Jahren unverändert: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden mehrheitlich von Jungen und jungen Männern in Anspruch genommen. Das gilt auch im Jahr 2023. Jungen und junge Männer nahmen 202 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung in Anspruch, bei Mädchen und jungen Frauen waren es 79. Gleichwohl zeichnet sich in der aktuellen Entwicklung eine Besonderheit ab (vgl. Abbildung 9). Während in den vorherigen Jahren die Inanspruchnahme der männlichen Klientel stets stärker gestiegen ist als die der Mädchen und jungen Frauen, sind die Inanspruchnahmequoten zwischen 2022 und 2023 erstmalig in gleicher Höhe (jeweils + 6 Inanspruchnahmepunkte) gestiegen.

Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung leben meist in prekären Lebenslagen – Quote der Transferleistungsbeziehenden in den letzten Jahren gesunken

Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt 2023 bei etwa 51%.⁷ Diese Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Im Vergleich zu 2010 mit 61% fällt die Quote aktuell deutlich geringer aus.

Hilfeartspezifisch betrachtet, reicht der Anteil der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug von 47% bei den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie Einzelbetreuungen bis hin zu 64% bei der Vollzeitpflege (vgl. Abbildung 11). Eine erwähnenswerte Veränderung gegenüber dem Vorjahr zeigt sich nur bei der Heimerziehung, deren Quote um weitere 3 Prozentpunkte gefallen ist.

Gegenüber den „ASD-Hilfen“ liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich 15%. In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 24% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Quoten sind bei beiden Leistungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei der größten Empfänger:innengruppe von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), den Alleinerziehenden (48%), hat sich der Anteil mit Blick auf den Transferleistungsbezug gegenüber

⁷ Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2023 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; [Zugriff: 13.03.2025]). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

dem Vorjahr ebenfalls kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Gleichwohl ist diese Hilfeempfänger:innengruppe nach wie vor stärker auf finanzielle Unterstützung in Form eines Transferleistungsbezugs angewiesen als die gesamte Klientel von Hilfen zur Erziehung. So liegt die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, bei 61% und ist damit 10 Prozentpunkte höher als bei den Hilfeempfänger:innen insgesamt (51%).

Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 69% bei der Tagesgruppenerziehung am höchsten, gefolgt von der SPFH mit 62%. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit 69% den höchsten Anteil aus (vgl. Tabelle 7).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteil der Alleinerziehenden wenig verändert (-1 Prozentpunkt). Der seit 2010 geringste Wert von 42% ist im Jahr 2016 aufgrund der Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), deren Familienstatus meist unbekannt gewesen ist, festzustellen. Entsprechend ist in der Zeit bei dem Merkmal Familienstatus die Angabe „Eltern sind verstorben bzw. unbekannt“ vermehrt ausgefüllt worden. Anschließend ist im Zuge sinkender Fallzahlen für die Gruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen die Quote stetig auf 51% im Jahr 2021 gestiegen, bevor er in den letzten beiden Jahren – im Zuge erneut gestiegener Fallzahlen für die Gruppe der UMA – wieder gesunken ist und aktuell bei 48% liegt. Erwähnenswert ist die überproportionale rückläufige Quote bei der Heimerziehung (-3 Prozentpunkte).

Quote der unplanmäßig beendeten Hilfen unverändert – 58% der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet

Im Jahr 2023 wurden knapp 44% der erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) unplanmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Diese Quote ist seit Jahren konstant. Dabei handelt es sich um Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan (24%) und wegen sonstiger Gründe (20%) beendet wurden. Im Vergleich zu den „ASD-Hilfen“ wird für die Erziehungsberatung ein Anteil von 18% ausgewiesen. Dieses Ergebnis verweist vor allem auch auf unterschiedliche „Schweregrade“ der Problemlagen, der in den verschiedenen Leistungsbereichen bearbeiteten Fälle. Im Vergleich zu 2022 sind die Quoten konstant geblieben.

Für die stationären Hilfen (54%) ist nach wie vor eine deutlich höhere Quote der unplanmäßig beendeten Leistungen festzustellen als für die ambulanten Hilfen (39%). Der höchste Anteil mit 58% wird für die Heimerziehung ausgewiesen – auch ein Resultat, das bereits seit Jahren auf einem hohen Niveau konstant ist. Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zu 2022 zeigen sich hilfeartspezifisch vor allem bei den intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen, der Tagesgruppe, der Sozialen Gruppenarbeit sowie den Erziehungsbeistandschaften, deren Quoten an unplanmäßig beendeten Hilfen zwischen 3 bis 5 Prozentpunkte gestiegen sind.

12% der Hilfen zur Erziehung geht eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus – leichter Rückgang der Quote bei den stationären Hilfen

Laut der amtlichen Statistik gingen im Jahr 2023 12% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Dieser Anteil ist seit dem Jahr 2021 um knapp 2 Prozentpunkte gesunken. Allerdings zeigt der Blick auf weiter zurückliegende Jahre, dass diese Quote in den Jahren zuvor bereits Schwankungen unterlag. So lag der Anteil an Hilfen, denen ein „8a-Verfahren“ vorausgeht, im Jahr 2018 ebenfalls bei 12%.

Bei den einzelnen „ASD-Hilfen“ zeigt sich eine deutliche Spannweite, welche von 1% bei der Erziehungsberatung und den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bis hin zu 18% bei der SPFH reicht. Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielen „8a-Verfahren“ damit so gut wie keine Rolle. Darüber hinaus fallen im ambulanten Leistungssegment

bei den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Anteile an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen mit 3% bis 9% eher gering aus. Den SPFH (18%) und den ambulanten „27,2er Hilfen“ (15%) gehen hingegen wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Innerhalb der stationären Hilfen wird die höchste Quote für die Vollzeitpflege ausgewiesen: 2023 ging etwa 13% der Hilfen eine Gefährdungseinschätzung voraus, bei der Heimerziehung waren es 8% (vgl. Abbildung 13).

Im stationären Leistungssegment sind die Quoten – wie bereits in 2022 – im Vergleich zum Vorjahr um wenige Prozentpunkte gesunken. Im Gegensatz dazu sind die Quoten in 2023 bei den ISE-Maßnahmen, der Tagesgruppenerziehung und den Erziehungsbeistandschaften leicht gestiegen. Während im Jahr 2021 die höchste Quote mit 20% noch für die Vollzeitpflege verzeichnet wurde, entfällt die höchste Quote nun, wie bereits im Jahr 2022, mit 18% auf die SPFH, also auf eine Hilfe aus dem ambulanten Hilfespektrum.

4 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – stärkster relativer Anstieg der Ausgaben seit 2016

Für das Jahr 2023 weist die KJH-Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabenvolumen von rund 4,02 Mrd. EUR für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII aus (vgl. Abbildung 14). Damit ist das Ausgabenvolumen gegenüber 2022 deutlich angestiegen (+470 Mio. Euro). Insgesamt wurden 13% mehr für „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet als im Vorjahr. Die Wachstumsrate hat sich damit mehr als verdoppelt (2022: +6%) und liegt auf dem höchsten Wachstumsniveau seit dem Jahr 2016 (zwischen 2015 und 2016 lag das Wachstum ebenfalls bei 13%). Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und „35a-Hilfen“ zwischen 2022 und 2023 liegt deutlich über der Preissteigerung von 7% gemessen am BIP-Deflator (vgl. Abbildung 15).⁸

Ein deutlicher Anstieg der finanziellen Aufwendungen ist bei allen Leistungsarten zu beobachten. Mit einem Anstieg von 20% im Vergleich zum Vorjahr ist der höchste relative Zuwachs bei den ISE-Maßnahmen zu verbuchen, gefolgt von den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit 18% und den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit sowie den Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit jeweils 17% Anstieg. Auch die anderen Leistungsarten weisen im Vergleich zu den Vorjahren hohe Zuwachsraten auf, von jeweils +6% bei der Tagesgruppenerziehung und den SPFH bis +14% bei der Heimerziehung.

Die seit Jahren zu beobachtende starke Expansion des Handlungsfeldes der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – mit Ausnahme der nachlassenden Wachstumsdynamik im Jahr 2020 – setzt sich 2023 weiter fort. Jedoch fällt die Wachstumsrate mit 18% etwas geringer aus als noch im Vorjahr (+19%). Mit Ausnahme der „35a-Hilfen“ hat sich das Wachstum bei allen Hilfearten im Vergleich zur Entwicklung zwischen 2021 und 2022 deutlich gesteigert.

Die absoluten Fallzahlen betrachtend, zeigt sich der stärkste Anstieg bei der Heimerziehung (+196 Mio. EUR), den „35a-Hilfen“ (+98 Mio. EUR), den Hilfen für junge Volljährige (+56 Mio. EUR) und der Vollzeitpflege (+50 Mio. EUR). Diese Hilfearten machen 85% der Mehrausgaben für die erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt aus. Dabei entfallen allein 42% auf die Heimerziehung (vgl. Tabelle 9).

Wie bei den Ausgaben, ist auch bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung ein großer Teil des Anstiegs durch eine Zunahme bei der Heimerziehung bedingt. So entfallen 32% des Gesamtanstieges von den knapp 3.500 Hilfen im Jahr 2023 auf die Heimerziehung (ohne Erziehungsberatung

⁸ Ab der Datenbasis 2023 wird im Rahmen des HzE-Berichtswesens in NRW der BIP-Deflator als Referenzgröße für die Preissteigerung verwendet (s. methodische Hinweise in Kap. 3)

und ohne „35a-Hilfen“; basierend auf der Aufsummierung aus am 31.12. andauernden und beendeteten Hilfen). Heimerziehungshilfen werden mitunter typischerweise als Anschlussmaßnahmen nach einer Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger (UMA) gewährt. Es ist daher zu vermuten, dass ein wesentlicher Anteil des Fallzahlen- und Ausgabenanstiegs durch die Gewährung dieser Anschlussmaßnahmen bedingt ist. Ein noch größerer Anteil des Fallzahlenanstiegs entfällt mit 42% allerdings auf die Erziehungsbeistandschaften. Diese Art der Hilfe wurde in den Jahren 2015 bis 2019 häufig für UMA und ehemalige UMA gewährt, die bereits die Volljährigkeit erreicht haben. Eine ähnliche Entwicklung ist auch aktuell zu vermuten. Bei der Vollzeitpflege sind die Fallzahlen hingegen annähernd gleichgeblieben (+1%) (vgl. auch Kapitel 2.1).

Die relativen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und angrenzende Leistungsbereiche in Höhe von rund 470 Mio. EUR (+13%) liegen 2023 – prozentual gesehen – deutlich höher (fast doppelt so hoch) als die Gesamtausgabensteigerung für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen (+1,20 Mrd. EUR bzw. +9%).

Wie in den Vorjahren ist der höchste absolute Anstieg der Kinder- und Jugendhilfeausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen (+567 Mio. EUR; +6%). Die Hilfen zur Erziehung haben mit einer Zunahme von 470 Mio. EUR (+13%) jedoch nahezu gleichgezogen. Seit 2019 lässt die Wachstumsdynamik im größten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesbetreuung, nach. Auch die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit sind 2023 gegenüber dem Vorjahr etwas geringer gestiegen (+5%) als zwischen 2021 und 2022 (+7%). Ein leichter Zuwachs zeigt sich bei der Jugendsozialarbeit (2023: +11%; 2022: +9%). Deutlich stärker als im Vorjahr haben hingegen die Ausgaben für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen zugenommen (2023: +13%; 2022: +5%) (vgl. Tabelle 8).

Ausblick auf den HzE-Bericht 2025 – Grundausswertungen und thematische Schwerpunktsetzungen

Der HzE-Bericht 2025 wird Mitte des Jahres veröffentlicht. Die Auswertungen und Analysen des landesweiten Berichtswesens schreiben die empirische Dauerbeobachtung über Entwicklungen bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch den Ausgaben für diese Leistungen in Nordrhein-Westfalen weiter fort. Aspekte, die im hier vorliegenden „Vorinfo“ mit den ersten Ergebnissen des Jahres 2023 angedeutet worden sind, werden dabei aufgegriffen und ausführlicher dargestellt.

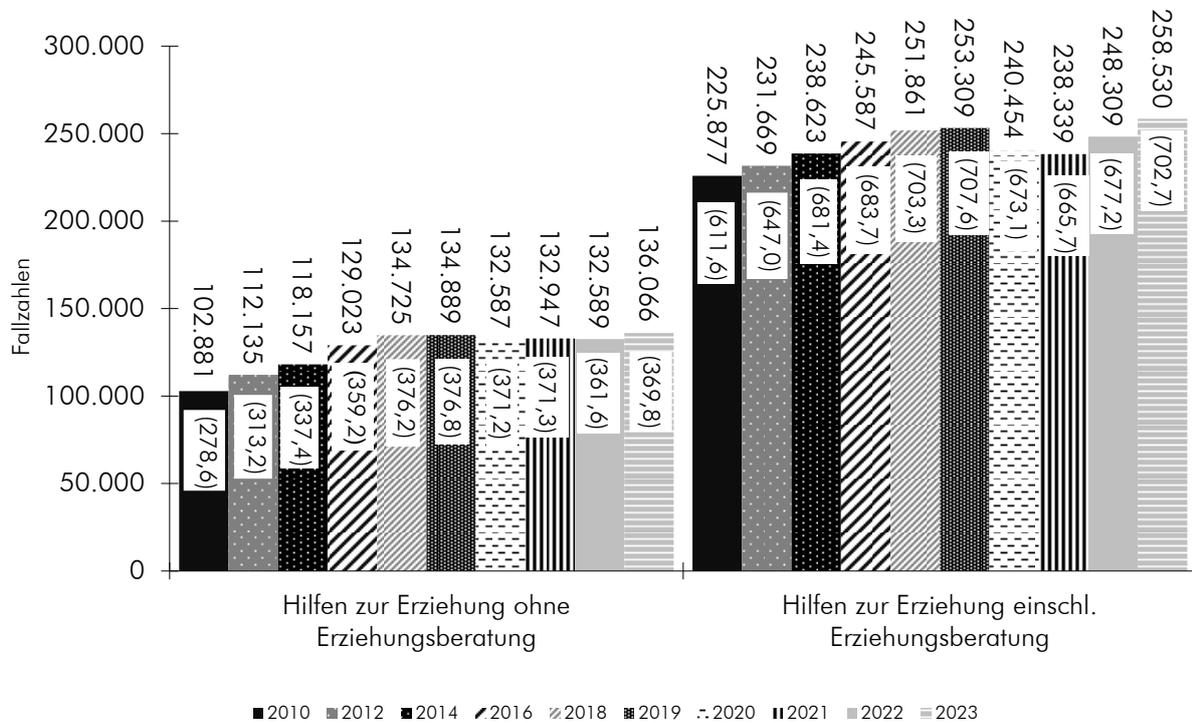
Der HzE-Bericht 2025 wird sich thematisch darüber hinaus auf der Grundlage von Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vertiefend mit folgenden Aspekten befassen:

- Prekäre Lebenslagen von Familien in den Hilfen zur Erziehung
- Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter: aktuelle Entwicklungen und neue Merkmale
- Eingliederungshilfen gem. SGB IX im Fokus regionalspezifischer Disparitäten

2. Auswertungen zur Inanspruchnahme und zur Klientel der erzieherischen Hilfen

2.1 Leistungssegmente und Hilfearten

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2023 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Anmerkungen:

- 1) Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.
- 2) Ausgewiesen wird hier insgesamt die Anzahl der Hilfen und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Die Anzahl der jungen Menschen liegt für das Jahr 2023 bei 302.863 mit sowie bei 180.399 ohne die Erziehungsberatung.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹

	Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der Hilfen)		Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der jungen Menschen)		Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (Anzahl der jungen Menschen)	
	2010	2023	2010	2023	2010	2023
<i>Leistungssegmente absolut</i>						
Insgesamt	225.877	258.530	258.720	302.863	135.724	180.399
dv. Erziehungsberat.	122.996	122.464	122.996	122.464	/	/
dv. amb. Hilfen	55.861	76.006	88.704	120.339	88.704	120.339
dv. stationäre Hilfen	47.020	60.060	47.020	60.060	47.020	60.060
<i>Leistungssegmente (in %)</i>						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dv. Erziehungsberat.	54,5	47,4	47,5	40,4	/	/
dv. amb. Hilfen	24,7	29,4	34,3	39,7	65,4	66,7
dv. stationäre Hilfen	20,8	23,2	18,2	19,8	34,6	33,3
<i>Anzahl der Hilfen/Zahl der erreichten jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen</i>						
Insgesamt	611,6	702,7	700,6	823,2	367,5	490,3
dv. Erziehungsberat.	333,1	332,8	333,1	332,8	/	/
dv. amb. Hilfen	151,3	206,6	240,2	327,1	240,2	327,1
dv. stationäre Hilfen	127,3	163,2	127,3	163,2	127,3	163,2

¹ Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) – „Anzahl der Hilfen“ – und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden – „Anzahl der jungen Menschen“. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Die Zahl der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) ist zwischen 2010 und 2023 von 225.877 auf 258.530 Leistungen (+14%) gestiegen (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1). Wie bereits in der Entwicklung zwischen 2021 und 2022 (+4%) sind die Hilfen zur Erziehung in 2023 erneut etwas angestiegen (+4%) und erreichen nach den zwischenzeitlichen starken Rückgängen in den „Coronajahren“ 2020 und 2021 mit den aktuellsten Daten den Höchststand.
- Im Jahr 2023 wurden mit den Hilfen zur Erziehung 302.863 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 823 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen. Damit ist der Wert seit 2010 um mehr als 100 Inanspruchnahmepunkte angewachsen. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 hat sich die Inanspruchnahmequote um 26 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen erhöht.
- Sowohl im ambulanten als auch im stationären Hilfesegment ist zwischen 2010 und 2023 insgesamt ein Zuwachs festzustellen. Mit einem Plus von 20.145 Hilfen (+36%) fällt dieser im ambulanten Bereich höher aus als bei den stationären Hilfen mit 13.040 Hilfen (+28%). Der Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt hat sich zwischen 2010 und 2023 von 25% auf 29% erhöht (vgl. Tabelle 1). Die ambulanten Hilfen sind seit 2010 stetig gestiegen, auch während der beiden „Coronajahre“ 2020 und 2021. Nach einer Stagnation in 2022 sind die Fallzahlen in 2023 wieder etwas angestiegen (+3%). Bei den stationären Hilfen zeigt sich nach einem stetigen Rückgang in den letzten 5 Jahren wieder ein Anstieg der Fallzahlen (+2%).
- Bei der Erziehungsberatung wurden im Jahr 2023 122.464 Beratungen gezählt. Gegenüber 2022 sind die Fallzahlen um 6% gestiegen, wenn auch nicht mehr so stark wie im vorherigen Jahr (+10%). Damit erreicht die Erziehungsberatung nach den starken Rückgängen in der Pandemiezeit einen deutlich höheren Wert im Vergleich zur Vorpandemiezeit (2019 = 118.420). Nicht nur das: Der

aktuellste Wert ist mit dem Wert von 2010 vergleichbar, während sich die Fallzahlen in der Zeit von 2011 bis 2019 zwischen 116.600 und 120.600 Fällen bewegten. Ein nicht unwesentlicher Teil der Entwicklung zwischen 2021 und 2022 war durch die seit 2022 neu über die Statistik erfassten Beratungen per Telefon bedingt. Sie machten etwa ein Drittel des Anstiegs der Erziehungsberatungen insgesamt aus. Bei dem aktuellen Anstieg spielen sie hingegen keine Rolle (vgl. ausführlicher Kap. 2.5). Da die „ASD-Hilfen“ über den gesamten betrachteten Zeitraum seit 2010 stärker gestiegen sind als die Erziehungsberatung, fällt der Anteil der Erziehungsberatung an den erzieherischen Hilfen insgesamt im Jahr 2023 mit 47% geringer aus als 2010 (55%).

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}

Leistungen	Anzahl				Inanspruchnahme ⁵		
	Absolut 2010	Anteil in % ⁴	Absolut 2023	Anteil in % ⁴	2010	2023	Veränderung in Punkten
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	76.006	/	151,3	206,6	55,3
Ambulante Hilfen Anzahl jg. Menschen	88.704	100,0	120.339	100,0	240,2	327,1	86,9
dv. SPFH (§ 31) Anzahl Hilfen	21.083	/	31.222	/	57,1	84,9	27,8
dv. SPFH (§ 31) Anzahl jg. Menschen	44.294	49,9	61.258	50,9	119,9	166,5	46,6
dv. § 27,2 ³ Anzahl Hilfen	17.233	19,4	21.119	17,5	46,7	57,4	10,7
dv. § 27,2 ³ Anzahl jg. Menschen	26.865	30,3	35.416	29,4	72,7	96,3	23,5
dv. Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	2.221	2,5	3.056	2,5	6,0	8,3	2,3
dv. Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	6.788	7,7	13.351	11,1	18,4	36,3	17,9
dv. Betreuungshelfer:in (§ 30)	1.052	1,2	808	0,7	2,8	2,2	-0,7
dv. Tagesgruppe (§ 32)	5.403	6,1	4.190	3,5	14,6	11,4	-3,2
dv. intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2.081	2,3	2.260	1,9	5,6	6,1	0,5

1 Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 1

2 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitberücksichtigt.

3 Das Leistungsspektrum der Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII) – wie sie laut der amtlichen Statistik bezeichnet werden – ist differenziert nach ambulant/teilstationär, stationär und ergänzend. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Leistungsarten werden dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, die stationären und ergänzenden Hilfen werden noch einmal nach einem familienorientierten sowie einem am jungen Menschen orientierten Hilfeansatz unterschieden. Im Jahr 2023 erhielten demnach 30.422 junge Menschen eine familienorientierte ambulante „27,2er-Hilfe“. Dies macht einen Anteil von 86% an allen ambulanten „27,2er-Hilfen“ aus. Dagegen sind 4.994 am jungen Menschen orientierte Hilfen für 2023 zu verbuchen (14%). Da die absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen konstant geblieben sind, hat sich auch das Quotenverhältnis zwischen der familienorientierten und am jungen Menschen orientierten „27,2er-Hilfen“ nicht verändert.

4 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

5 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Der zwischen 2010 und 2023 insgesamt zu beobachtende Fallzahlenanstieg im ambulanten Leistungsbereich geht vor allem auf die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+3.886 Hilfen bzw. +23%), die Sozialpädagogischen Familienhilfen (+10.139 Hilfen bzw. +48%) sowie die Erziehungsbeistandschaften zurück. Letztere haben sich im betrachteten Zeitraum mit einem Plus von 6.563 Hilfen fast verdoppelt (vgl. Tabelle 2).
- Gegenüber dem Vorjahr 2022 hat sich die Anzahl der ambulanten Hilfen von 73.985 (2022) auf 76.006 (2023) etwas erhöht (+3%). Hilfeartspezifisch zeigt sich ein besonders hoher prozentualer Zuwachs – wie schon im Vorjahr – mit +237 Fällen bzw. +8% bei der Sozialen Gruppenarbeit und noch stärker bei der Erziehungsbeistandschaft (+1.470 Fälle bzw. +12%) und den ISE-Maßnahmen (+297 Fälle bzw. +15%). Die Fallzahlen der sonstigen ambulanten Hilfen sind entweder rückläufig oder eher konstant.

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Anzahl				Inanspruchnahme ³		
	2010	In %	2023	In %	2010	2023	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Stationäre Hilfen ¹	47.020	100,0	60.060	100,0	127,3	163,2	35,9
dv. Vollzeitpflege (§ 33)	20.960	44,6	26.359	43,9	56,8	71,6	14,9
dv. Heimerziehung (§ 34)	24.733	52,6	32.063	53,4	67,0	87,1	20,2
dv. § 27,2 (s) ²	1.327	2,8	1.638	2,7	3,6	4,5	0,9

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht bei den stationären Hilfen der Anzahl der jungen Menschen.

2 s = stationär; stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

3 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Der für den Zeitraum von 2010 bis 2023 festzustellende Zuwachs bei den stationären Hilfen von 13.040 Hilfen (+28%) geht sowohl auf die Entwicklungen bei der Vollzeitpflege als auch der Heimerziehung zurück. Absolut haben die Leistungen der Heimerziehung mit einem Plus von 7.330 im betrachteten Zeitraum etwas stärker zugelegt als die Leistungen der Vollzeitpflege mit einem Plus von 5.399 Hilfen. Entsprechend ist die Quote der Heimerziehung (53%) im stationären Bereich höher als die der Vollzeitpflege (44%). Der Anteil der stationären „27,2er-Hilfen“ liegt sowohl 2010 als auch 2023 bei 3% (vgl. Tabelle 3).
- Zwischen 2022 und 2023 ist die Zahl der stationären Hilfen, anders als in den letzten 5 Jahren, angestiegen (+2%). Gleichwohl fällt die Zunahme aktuell moderater aus als in früheren Jahren, in denen mitunter deutliche Zuwächse im stationären Leistungssegment zu verbuchen waren (z.B. zwischen 2015 und 2016, +9%).
- Der aktuelle Anstieg im stationären Bereich geht vor allem auf die Entwicklung bei der Heimerziehung zurück. Zwischen 2022 und 2023 haben die Hilfen gem. § 34 SGB VIII um 4% zugenommen, nachdem sie in den letzten 5 Jahren noch rückläufig gewesen sind. Die Hilfen gem. § 33 SGB VIII sind – nach zuletzt rückläufigen Fallzahlen im Zeitraum 2018 bis 2022 – in 2023 wieder leicht angestiegen (+1%).
- Die aktuelle Zunahme bei der Heimerziehung hängt vor allem mit dem erneut gestiegenen Unterstützungsbedarf bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zusammen (vgl.

auch Kap. 2.3.; 2.4).⁹ So sind die begonnenen Heimerziehungsfälle insgesamt zwischen 2022 und 2023 von 11.311 auf 11.972 (+661) gestiegen. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl der Hilfen gem. § 34 SGB VIII, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland eingeleitet worden sind, insgesamt um 701 Hilfen bzw. 57% (von 1.230 (2022) auf 1.931 (2023)) erhöht. Das heißt, die Heimerziehungsfälle, die nicht aufgrund einer unbegleiteten Einreise initiiert wurden, sind zwischen 2022 und 2023 sogar leicht rückläufig. Bereits zwischen 2021 und 2022 haben die Hilfen gem. § 34 SGB VIII für unbegleitete ausländische Minderjährige von 671 auf 1.230 um 83% stark zugenommen. Zuvor sind diese seit 2018 noch kontinuierlich zurückgegangen. Mit Blick auf die aktuellste Entwicklung zeigt sich aber auch, dass die Wachstumsdynamik im Vergleich zur Vorjahresentwicklung nachgelassen hat. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Großteil der Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige eine Heimerziehung ist. Bei 2 von 3 neu gewährten Hilfen zur Erziehung für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Jahr 2023 handelt es sich um eine Heimerziehung. Bei den übrigen Hilfen handelt es sich vor allem um Einzelbetreuung gem. § 30 SGB VIII, ISE-Maßnahmen oder Vollzeitpflegehilfen.

⁹ An dieser Stelle ist die Perspektive auf die neu begonnenen Hilfen aussagekräftiger, weil hierüber die Zugänge zum Hilfesystem abgebildet werden und damit auch die Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige, die direkt nach der Inobhutnahme eine erzieherische Hilfe erhalten, genau identifiziert werden können.

2.2 Alter der Adressat:innen

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

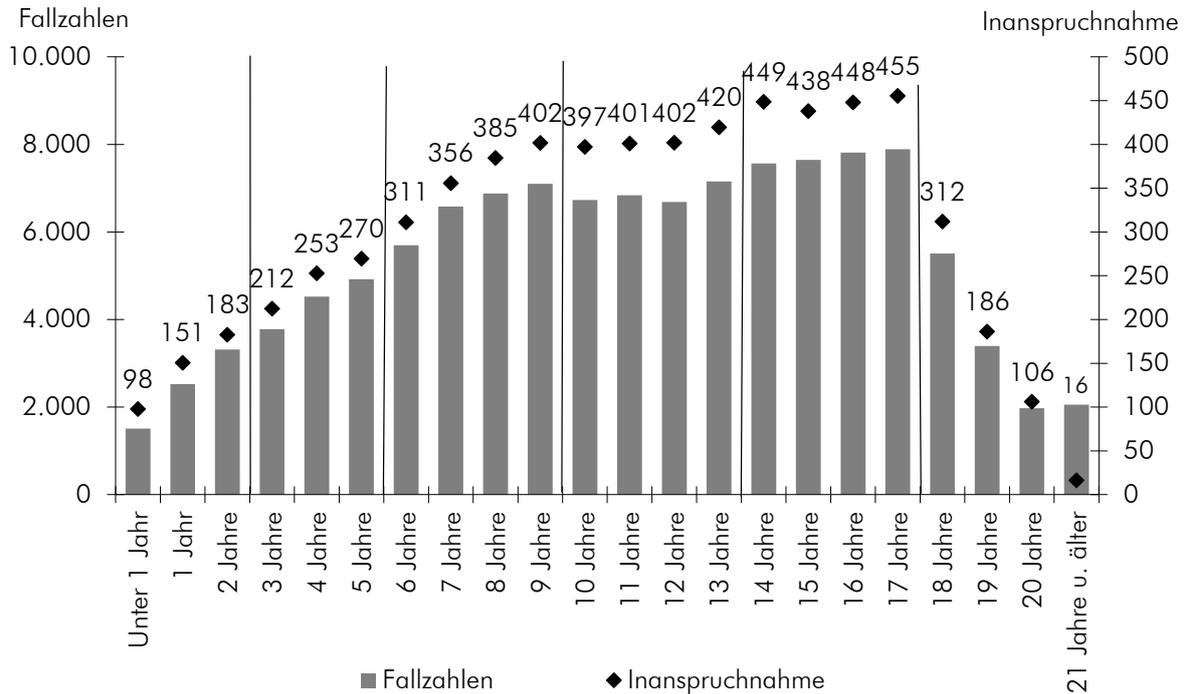
Alter von ... bis unter ... Jahr(en)	Absolut	In %	Inanspruchnahme ^{1,2}
0 – 1	1.507	1,3	97,8
1 – 2	2.526	2,1	150,6
2 – 3	3.314	2,8	182,6
3 – 4	3.778	3,2	212,4
4 – 5	4.524	3,8	252,9
5 – 6	4.922	4,2	269,5
6 – 7	5.698	4,8	311,1
7 – 8	6.581	5,6	355,8
8 – 9	6.879	5,8	384,7
9 – 10	7.102	6,0	401,7
10 – 11	6.731	5,7	397,2
11 – 12	6.840	5,8	401,1
12 – 13	6.684	5,7	401,9
13 – 14	7.156	6,1	419,6
14 – 15	7.567	6,4	448,8
15 – 16	7.646	6,5	437,8
16 – 17	7.815	6,6	447,9
17 – 18	7.891	6,7	455,3
Unter 18	105.161	89,0	335,5
18 – 19	5.509	4,7	311,9
19 – 20	3.395	2,9	186,2
20 – 21	1.974	1,7	106,1
21 – 27	2.057	1,7	16,2
18 u. älter ¹	12.935	11,0	237,3
Insgesamt ²	118.096	100,0	321,0

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Die Verteilung der Fallzahlen über die Altersjahre hat sich im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen nicht verändert: Die höchsten Inanspruchnahmequoten zeigen sich nach wie vor in den Altersjahren 9 bis 17. Mit abnehmendem und zunehmendem Alter, fällt die Inanspruchnahmequote jeweils kleiner aus (vgl. Abbildung 2).
- Bei genauerer Betrachtung der Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich jedoch einige Veränderungen. Die bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme ist bei den älteren Adressat:innen, genauer bei den 14- bis 19-Jährigen deutlich gestiegen, während sie in den jüngeren Altersjahren zurückgegangen ist (mit Ausnahme der 7-Jährigen, der 4-Jährigen sowie der 1-Jährigen und der unter 1-Jährigen). Am stärksten fiel die Zunahme mit 49 Inanspruchnahmepunkten bei den 17-Jährigen aus. Der Rückgang war mit -17 Inanspruchnahmepunkten am höchsten bei den 10-Jährigen.

Tabelle 5: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Maßnahmenbündel	Gesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter ¹
<i>Angaben absolut</i>							
Insgesamt	118.096	7.347	13.224	26.260	27.411	30.919	12.935
Amb. Hilfen	73.346	5.523	9.457	18.268	17.546	16.166	6.386
Stat. Hilfen	44.750	1.824	3.767	7.992	9.865	14.753	6.549
Vollzeitpflege	21.903	1.704	3.233	4.879	5.049	5.263	1.775
Heimerziehung	21.822	82	494	2.746	4.617	9.339	4.544
Stat. „27,2er-H.“	1.025	38	40	367	199	151	230
<i>Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)²</i>							
Insgesamt	100,0	100	100	100	100	100	100
Amb. Hilfen	62,1	75,2	71,5	69,6	64,0	52,3	49,4
Stat. Hilfen	37,9	24,8	28,5	30,4	36,0	47,7	50,6
Vollzeitpflege	18,5	23,2	24,4	18,6	18,4	17,0	13,7
Heimerziehung	18,5	1,1	3,7	10,5	16,8	30,2	35,1
Stat. „27,2er-H.“	0,9	0,5	0,3	1,4	0,7	0,5	1,8
<i>Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)</i>							
Insgesamt	100,0	6,2	11,2	22,2	23,2	26,2	11,0
Amb. Hilfen	100,0	7,5	12,9	24,9	23,9	22,0	8,7
Stat. Hilfen	100,0	4,1	8,4	17,9	22,0	33,0	14,6
Vollzeitpflege	100,0	7,8	14,8	22,3	23,1	24,0	8,1
Heimerziehung	100,0	0,4	2,3	12,6	21,2	42,8	20,8
Stat. „27,2er-H.“	100,0	3,7	3,9	35,8	19,4	14,7	22,4
<i>Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersgleichen Bevölkerung</i>							
Insgesamt	321,0	146,0	245,2	362,8	405,0	447,4	237,3
Amb. Hilfen	199,3	109,8	175,3	252,4	259,2	233,9	117,2
Stat. Hilfen	121,6	36,2	69,8	110,4	145,7	213,5	120,2
Vollzeitpflege	59,5	33,9	59,9	67,4	74,6	76,2	32,6
Heimerziehung	59,3	1,6	9,2	37,9	68,2	135,1	83,4
Stat. „27,2er-H.“	2,8	0,8	0,7	5,1	2,9	2,2	4,2

¹ Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

² Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen stationären Hilfen insgesamt.

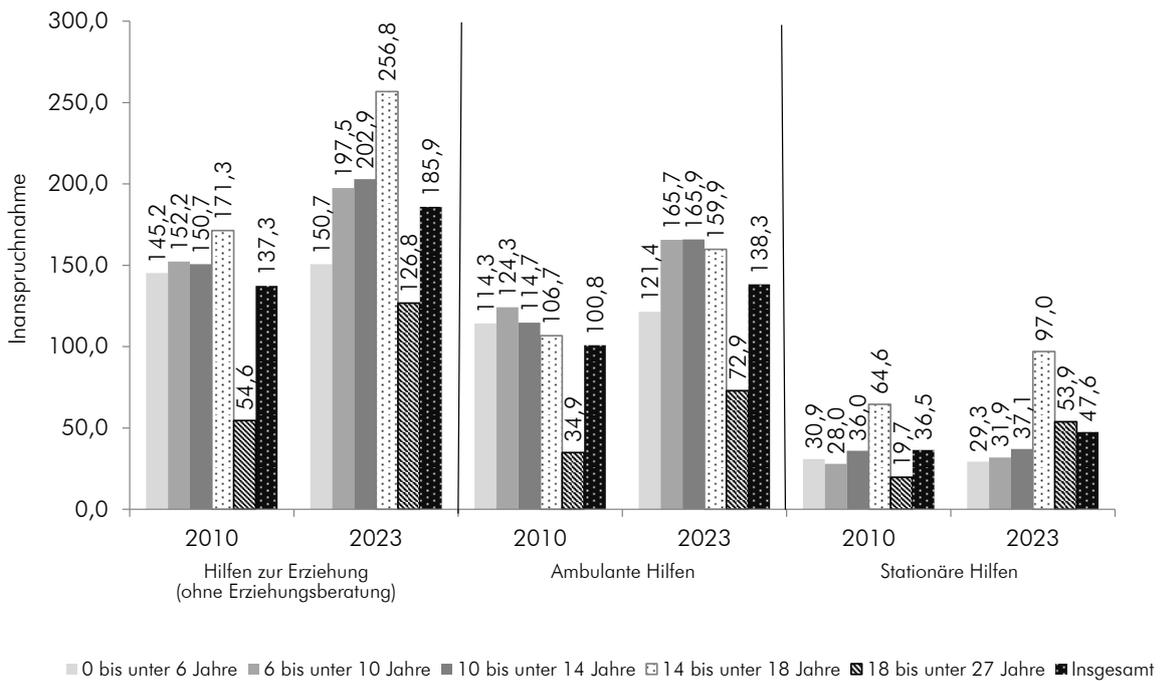
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- War im Jahr 2021 noch die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen die mit den höchsten Fallzahlen sowie der höchsten Inanspruchnahme, so ist es im Jahr 2023 (wie auch bereits im Vorjahr 2022), die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen. Die geringste Inanspruchnahme ist nach wie vor bei den unter 3-Jährigen festzustellen (vgl. Tabelle 5).
- Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der Leistungssegmente werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen mit 252 bzw. 259 pro 10.000 dieser Altersgruppe nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte auf. Die geringste Inanspruchnahmequote liegt mit 110 bei den unter 3-Jährigen. Auch bei den stationären Hilfen wird für die unter 3-Jährigen mit 36 pro 10.000 die mit Abstand geringste Inanspruchnahme ausgewiesen, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter

18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (214 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt. Bei den jungen Volljährigen liegt sie mit 120 pro 10.000 der 18- bis unter 21-Jährigen Bevölkerung deutlich niedriger (vgl. Tabelle 5).

- Im Jahr 2023 ist die Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung der erzieherischen Hilfen insgesamt (ohne Erziehungsberatung) gegenüber dem Vorjahr bei den Jugendlichen (+24 Inanspruchnahmepunkte) und den jungen Volljährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) deutlich angestiegen, während sie bei den Jüngsten (unter 3-Jährige) sowie den 6- bis unter 10-Jährigen gleichgeblieben und bei den 3- bis unter 6-Jährigen (- 6 Inanspruchnahmepunkte) sowie den 10- bis unter 14-Jährigen (-10 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen ist. Diese Entwicklungen zeigen sich tendenziell sowohl im stationären als auch im ambulanten Hilfesegment.
- Die Anstiege der Fallzahlen bei den Jugendlichen und den jungen Volljährigen gehen wahrscheinlich auf die vermehrte Hilfestellung für unbegleitete ausländische Minderjährige zurück, die im Anschluss an eine Inobhutnahme gewährt werden (vgl. auch Kap. 2.1; 2.3; 2.4.). Der überwiegende Teil der jungen Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland einreisen, ist zu diesem Zeitpunkt zwischen 14 und 18 Jahren alt.¹⁰ Die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland ist zwischen 2021 und 2023 bundesweit stark angestiegen, wenngleich der Anstieg in 2023 im Vergleich zum Vorjahr etwas nachgelassen hat.¹¹

Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2023 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

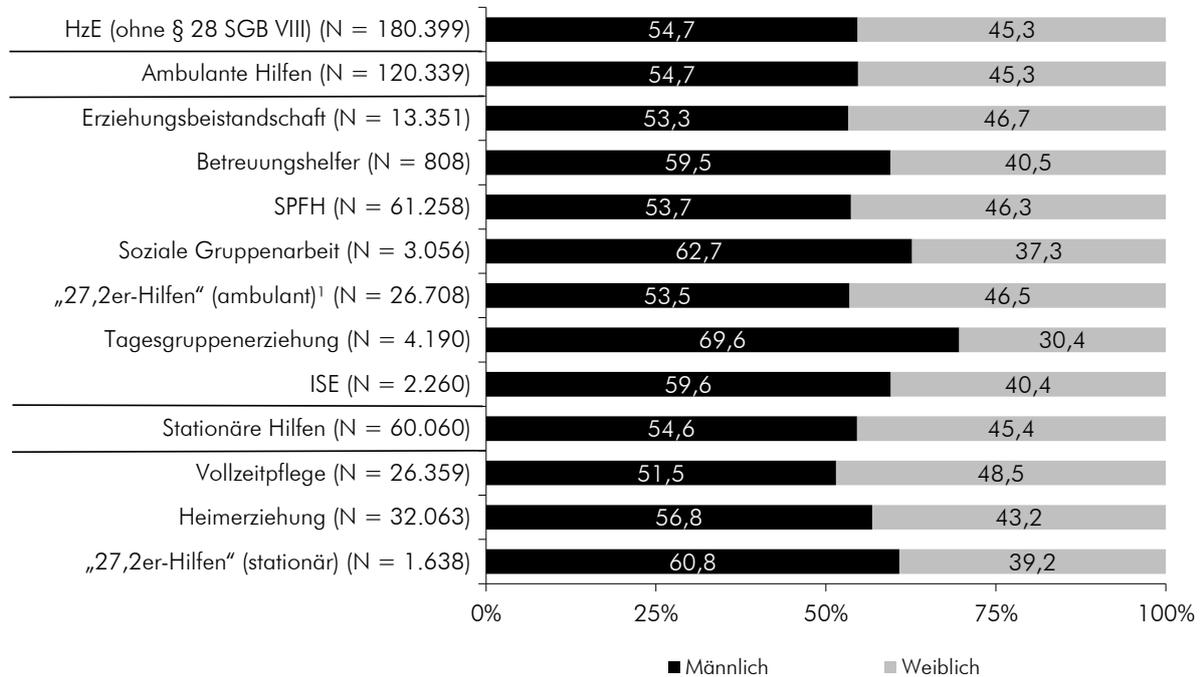
¹⁰ Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf>; [Zugriff: 18.03.2025]

¹¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_454_225.html; [Zugriff: 05.03.2025]

- Zwischen 2010 und 2023 ist die absolute Anzahl an jungen Menschen in begonnenen „ASD-Hilfen“ um etwa 35% angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 liegt der Anstieg bei 4%.
- Beim bevölkerungsrelativierten Blick auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2023 eine Zunahme. Für die Jüngsten (unter 6 Jahre) fällt diese mit 5 Inanspruchnahmepunkten allerdings vergleichsweise gering aus. Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 86 Inanspruchnahmepunkte im gleichen Zeitraum für die 14- bis unter 18-Jährigen ausgemacht werden, gefolgt von den jungen Volljährigen mit 72 Inanspruchnahmepunkten (vgl. Abbildung 3).
- Wird nur das ambulante Leistungssegment betrachtet, spiegelt sich ebenfalls ein Zuwachs in allen Altersgruppen wider. Auch hier ist bei den 14- bis unter 18-Jährigen der bevölkerungsrelativiert höchste Fallzahlenanstieg (+53 Inanspruchnahmepunkte) mit Blick auf die aktuelle Gewährungspraxis zu beobachten, dicht gefolgt von den 10- bis unter 14-Jährigen mit einem Plus von 51 Inanspruchnahmepunkten. Damit hat die Gruppe der Jugendlichen die darunterliegende jüngere Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr überholt. Der geringste Unterschied zwischen 2010 und 2023 zeigt sich auch hier mit 7 Inanspruchnahmepunkten in der Gruppe der unter 6-Jährigen. (vgl. Abbildung 3).
- Bei den stationären Hilfen stechen sowohl die 14- bis unter 18-Jährigen als auch die jungen Volljährigen heraus – für jene Altersgruppen ist bevölkerungsbezogen zwischen 2010 und 2023 mit einem Plus von 32 bzw. 34 Inanspruchnahmepunkten der größte Zuwachs an Neuhilfen festzustellen (vgl. Abbildung 3). Diese Entwicklung ist ein Indiz für den zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Leistungen, der sich insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bemerkbar gemacht und seit 2022 wieder zugenommen hat. Die Inanspruchnahme bei den unter 6-Jährigen ist im Jahr 2023 hingegen um 2 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen.

2.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme

Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2023; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2023 hat sich der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 55% im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert (vgl. Abbildung 4).¹² Hilfeartspezifisch zeigen sich besondere Entwicklungen bei den ISE-Maßnahmen mit einem Anstieg des Anteils der Adressaten (+5 Prozentpunkte) und bei der Sozialen Gruppenarbeit mit einer Zunahme der Quote der Adressatinnen (+3 Prozentpunkte).

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz Männlich/Weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
Unter 14 J.	227,5	187,1	99,0	92,8	40,4	6,2
14 bis 18 J.	237,9	229,7	235,0	190,3	8,1	44,6
18 J. und älter ¹	116,9	117,4	130,1	109,3	-0,5	20,7
Insgesamt ¹	212,9	184,9	129,3	113,4	28,0	15,9

¹ Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet. Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

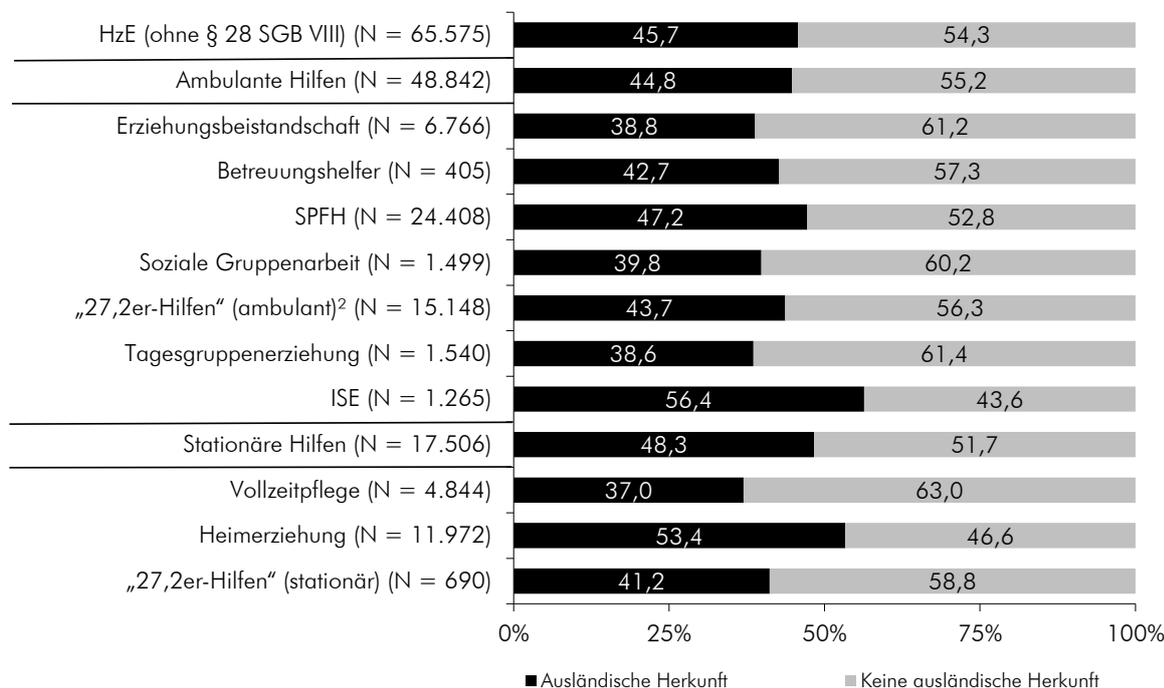
Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen, 2023; eig. Berechnungen

¹² Die Zuordnung der jungen Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ erfolgt aus Gründen der Geheimhaltung per Zufall zum männlichen oder weiblichen Geschlecht.

- Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich im ambulanten Hilfesetting in der Gruppe der unter 14-Jährigen eine deutlich höhere Inanspruchnahme bei den Jungen als bei den Mädchen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen fällt der Unterschied wesentlich geringer aus. Bei den jungen Volljährigen sind die Inanspruchnahmequoten von jungen Männern und Frauen auf einem annähernd gleichen quantitativen Niveau (vgl. Tabelle 6). Im stationären Bereich spiegelt sich ein anderes Bild wider: So fällt die geschlechtsspezifische Differenz zwischen Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der unter 14-Jährigen geringer aus – die Inanspruchnahme der Jungen liegt nur 6 Punkte über dem Wert der Mädchen – als bei den 14- bis unter 18-Jährigen und den jungen Volljährigen. Die Inanspruchnahme ist dabei durchgehend höher bei den Jungen als bei den Mädchen.
- Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inanspruchnahmewerte im ambulanten Bereich bei den unter 14-Jährigen sowohl bei den Mädchen als auch Jungen eher konstant geblieben. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen sind die Inanspruchnahmequoten hingegen bei beiden Geschlechtern gestiegen, bei den Jungen mit einem Plus von 12 Punkten um einiges stärker als bei den Mädchen (+9 Punkte). Bei den jungen Volljährigen haben sich die Inanspruchnahmequoten gegenüber dem Vorjahr 2022 bei beiden Geschlechtern um jeweils 4 Inanspruchnahmepunkte erhöht. Die geschlechtsspezifischen Differenzen bei den jungen Volljährigen sind – anders als noch in den Jahren vor 2020 – mittlerweile aufgehoben.
- Ähnlich wie im ambulanten zeigen sich im stationären Bereich bei der Altersgruppe der unter 14-Jährigen – sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen – keine wesentlichen Veränderungen zu 2022. Starke Veränderungen sind besonders bei den 14- bis unter 18-Jährigen vorzufinden. Während die Inanspruchnahme bei den Jungen um 27 Punkte besonders stark gestiegen ist, ist die Inanspruchnahme bei den Mädchen konstant geblieben. Bei den jungen Volljährigen ist die Inanspruchnahmequote bei den jungen Männern ebenfalls deutlicher (+17 Inanspruchnahmepunkte) gestiegen als bei den jungen Frauen (+9 Inanspruchnahmepunkte).
- Die beschriebenen Entwicklungen bei der männlichen und weiblichen Klientel gegenüber dem Vorjahr 2022 haben unterschiedliche Auswirkungen auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Leistungssegmenten insgesamt. Während die Differenz im ambulanten Bereich eher konstant auf einem hohen Niveau (Differenz männlich/weiblich = 28 Inanspruchnahmepunkte) geblieben ist, hat sich diese im stationären Bereich wieder erhöht. Das hängt vor allem mit der Entwicklung bei der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen zusammen, in der die Jungen wieder stärker an Bedeutung gewonnen haben. Das gilt – wenn auch nicht in dem Maße – auch für die jungen Volljährigen.
- Die geschlechtsspezifische Differenz der Inanspruchnahmewerte im stationären Bereich ist ein Indiz für den erneuten Anstieg der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bzw. der jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen, der sich auch schon im Vorjahr 2022 abgezeichnet hat (vgl. auch Kap. 2.1; 2.2.; 2.4). Im Jahr 2023 sind die Heimerziehungsfälle, die im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitete ausländische Minderjährige eingeleitet wurden (N = 1.931) um 57% gestiegen. Von den rund 1.900 begonnenen „UMA-Hilfen“ gem. § 34 SGB VIII handelt es sich bei 93% um männliche unbegleitete ausländische Minderjährige.

2.4 Migrationshintergrund

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

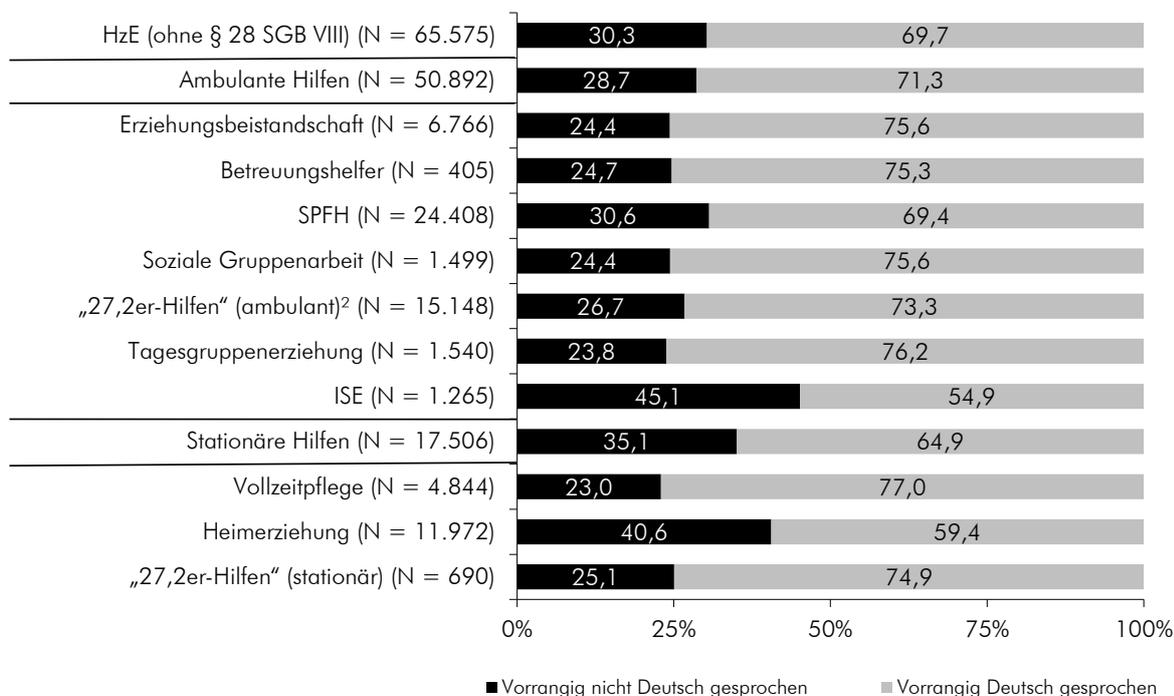
2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Der Anteil an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft liegt in den Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne § 28 SGB VIII) im Jahr 2023 bei 46% (vgl. Abbildung 5). Damit hat sich der Anteil gegenüber 2022 weiter leicht erhöht (2022: 45%; 2021: 42%).
- Bei Betrachtung der Leistungssegmente fällt auf, dass der Anstieg des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft nur die Heimerziehung betrifft (+5%). Bei den ambulanten Hilfen ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben.
- Differenziert nach Hilfearten zeigt sich, dass der Anstieg des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich an der Erhöhung der Quote in der Heimerziehung liegt (von 48% auf 53%). Bei den ISE-Maßnahmen ist der Anteil von 45% im Jahr 2022 auf 56% im Jahr 2023 am stärksten gestiegen. Diese Entwicklung hat aufgrund der geringeren Fallzahlen bei den ISE allerdings keinen Einfluss auf den Anteil an den Hilfen zur Erziehung insgesamt. Bei beiden Hilfearten ist der Zuwachs an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft vermutlich auf eine erneute Zunahme der Gewährung von Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme für unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige (UMA) zurückzuführen (vgl. auch Kap. 2.2; 2.3). Heimerziehungshilfen werden für diese Gruppe von jungen Menschen häufig direkt im Anschluss an die Inobhutnahme gewährt. Aber auch ambulante Maßnahmen (darunter insbesondere die ISE) werden häufig realisiert, insbesondere für ältere Jugendliche oder junge Volljährige (ehemalige UMA) mit dem Ziel, die jungen Menschen auf dem Weg in ein selbständiges Leben zu unterstützen.
- Zwischen den einzelnen Hilfearten liegt die Spannweite des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei 19 Prozentpunkten, wobei der geringste Anteil mit 37% bei der Vollzeitpflege und der höchste mit 56% bei den ISE-Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch den starken Anstieg des Anteils von jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft hat sich die Spannweite um 7 Prozentpunkte erweitert.

- Über einen längeren Zeitraum betrachtet, fällt die Quote des Anteils junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft von 46% für die Hilfen zur Erziehung deutlich höher aus als noch in den Jahren zwischen 2009 und 2014. Damals bewegte sich die Quote zwischen 31% und 33%.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

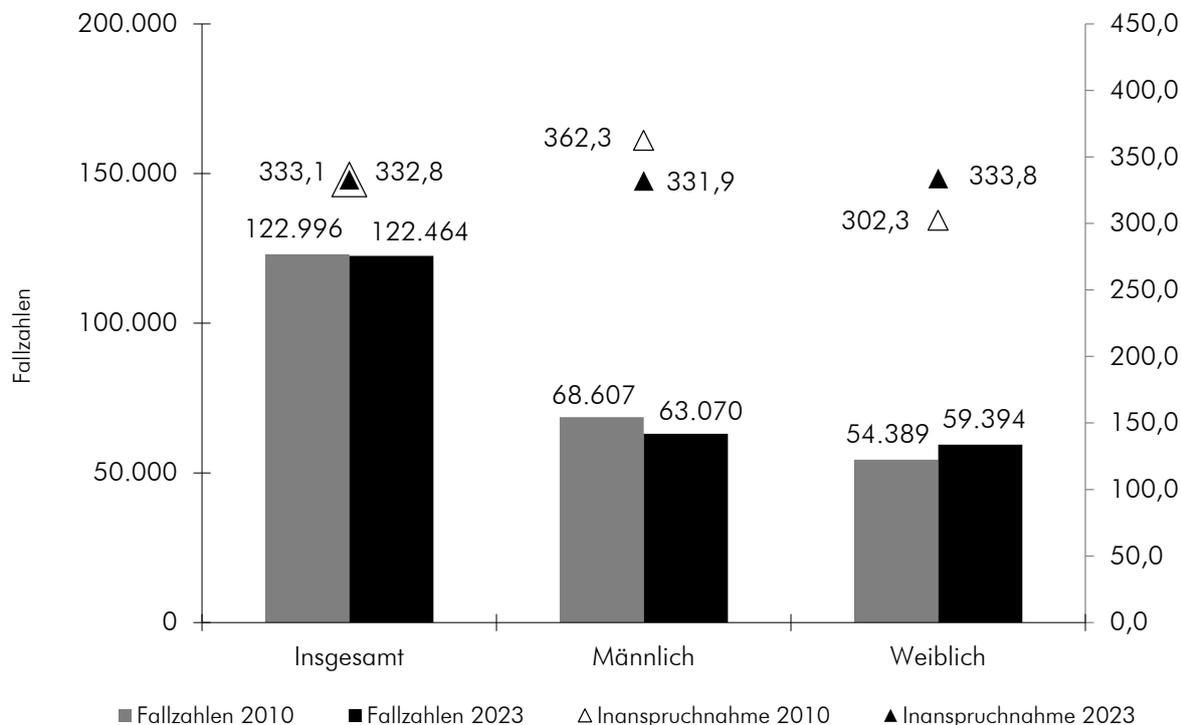
2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zu Hause vorrangig nicht die deutsche Sprache sprechen, liegt im Jahr 2023 bei 30% (vgl. Abbildung 6). Dieser Wert ist – wie bei der ausländischen Herkunft der Eltern – um 1 Prozentpunkt im Vergleich zum Jahr 2022 angestiegen.
- Differenziert nach Leistungssegmenten zeigt sich auch hier bei den stationären Hilfen ein vergleichsweise starker Anstieg von 30% im Jahr 2022 auf 35% im Jahr 2023. Bei den ambulanten Hilfen liegt der Anteil bei 29% und hat sich nicht verändert.
- Hilfeartspezifisch sind auch hier, wie beim Merkmal der Herkunft, die stärksten Anstiege bei den ISE-Maßnahmen (+11 Prozentpunkte) und der Heimerziehung (+7 Prozentpunkte) zu beobachten. Bei der SPFH ist der Anteil an jungen Menschen aus Familien, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, hingegen zurückgegangen (-2 Prozentpunkte).

2.5 Erziehungsberatung

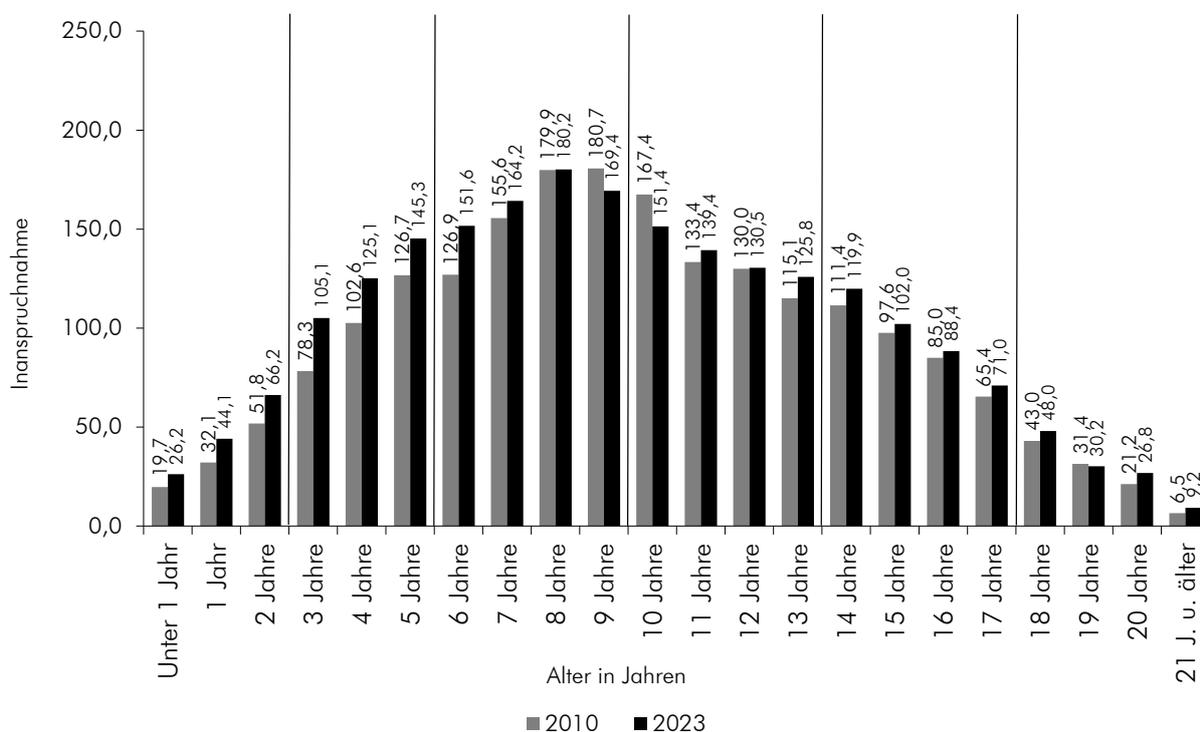
Abbildung 7: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Zwischen 2022 und 2023 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung um 6.744 (+6%) deutlich angestiegen, das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (+17 Inanspruchnahmepunkte). Nach einem Rückgang in den beiden „Coronajahren“ 2020 und 2021 macht sich somit wieder ein deutlicher Zuwachs der Fallzahlen bemerkbar. Die Werte liegen damit im Jahr über dem Wert des Vorpandemiejahres 2019 (118.420 bzw. 331 Inanspruchnahmepunkte) und auf dem Niveau des Jahres 2010 (333,1 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abbildung 7).
- Seit dem Berichtsjahr 2022 werden über die amtliche Statistik auch solche Beratungen miterfasst, die telefonisch durchgeführt wurden. Zudem können seit 2022 über das Merkmal Durchführungsort die Orte „per Telefon“ und „über das Internet (z.B. Chatberatung, Videokonferenz)“ angegeben werden. Die neu erfassten Beratungen per Telefon machten 34% des Anstiegs von +10% der Erziehungsberatungen insgesamt zwischen den Jahren 2021 und 2022 aus und trugen bei ihrer ersten Erfassung somit maßgeblich zum Anstieg der insgesamt erfassten Beratungen bei.
- Entgegen der Annahme, dass Beratungen per Telefon und Internet – auch im Zuge der zunehmenden Digitalisierung während der Coronapandemie – an Bedeutung gewonnen haben, ist die Zahl dieser Beratungsformen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (telefonische Beratungen: -14%, Beratungen über das Internet: -12%). Es findet noch immer der weit überwiegende Teil der Beratungen in nicht-digitaler Form statt. Die Telefonberatungen nehmen mit 2% nur einen sehr geringen Anteil der Erziehungsberatungen insgesamt ein. Die Beratungen, die über das Internet stattfinden, machen mit 1% einen noch geringeren Anteil aus.
- Die Inanspruchnahmewerte der männlichen und weiblichen Klientel haben sich in der Entwicklung seit 2010 zunehmend angenähert. Die Inanspruchnahme der Jungen bzw. jungen Männer ist dabei um 30 Inanspruchnahmepunkte zurückgegangen, während die der Mädchen bzw. jungen Frauen um 32 Inanspruchnahmepunkte angestiegen ist. Zwischen 2022 und 2023 ist sowohl bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel die Inanspruchnahme gestiegen, bei den Mädchen bzw. jungen Frauen nur wenig stärker (+20 Inanspruchnahmepunkte) als bei den Jungen bzw. jungen Männern (+15 Inanspruchnahmepunkte), sodass die Inanspruchnahmequoten mittlerweile auf gleichem Niveau liegen (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

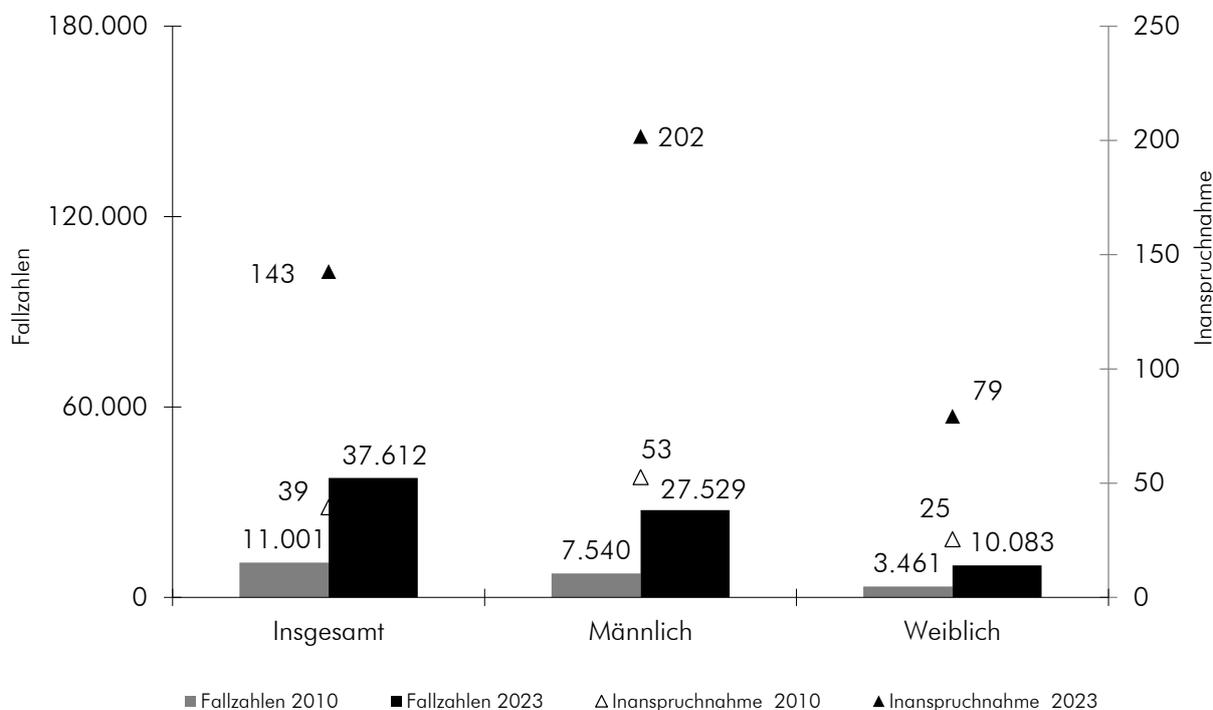


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2023 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert. Insgesamt zeichnet sich somit für das Erhebungsjahr 2023, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen ab: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter bis unter 27 Jahren wieder zurückzugehen (vgl. Abbildung 8).
- Im Zeitraum 2010 bis 2023 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Zunahmen der Inanspruchnahme in fast allen Altersjahren erkennbar. Bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den Jugendlichen ist der Anstieg besonders deutlich. Ein Rückgang der Inanspruchnahme lässt sich nur bei den 9- und 10-Jährigen sowie den 19-Jährigen feststellen (vgl. Abbildung 8).
- Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2022 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2023 vor allem in den Altersjahrgängen der 3- bis unter 9-Jährigen sowie bei den 13- und 14-Jährigen gestiegen (zwischen 6 bei den 3-Jährigen und 18 Inanspruchnahmepunkten bei den 8-Jährigen). Leichte Rückgänge gab es hingegen bei den unter 1-Jährigen (-2 Inanspruchnahmepunkte), den 15-Jährigen (-1 Inanspruchnahmepunkt) und den 19-Jährigen (-2 Inanspruchnahmepunkte).

2.6 Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung

Abbildung 9: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹

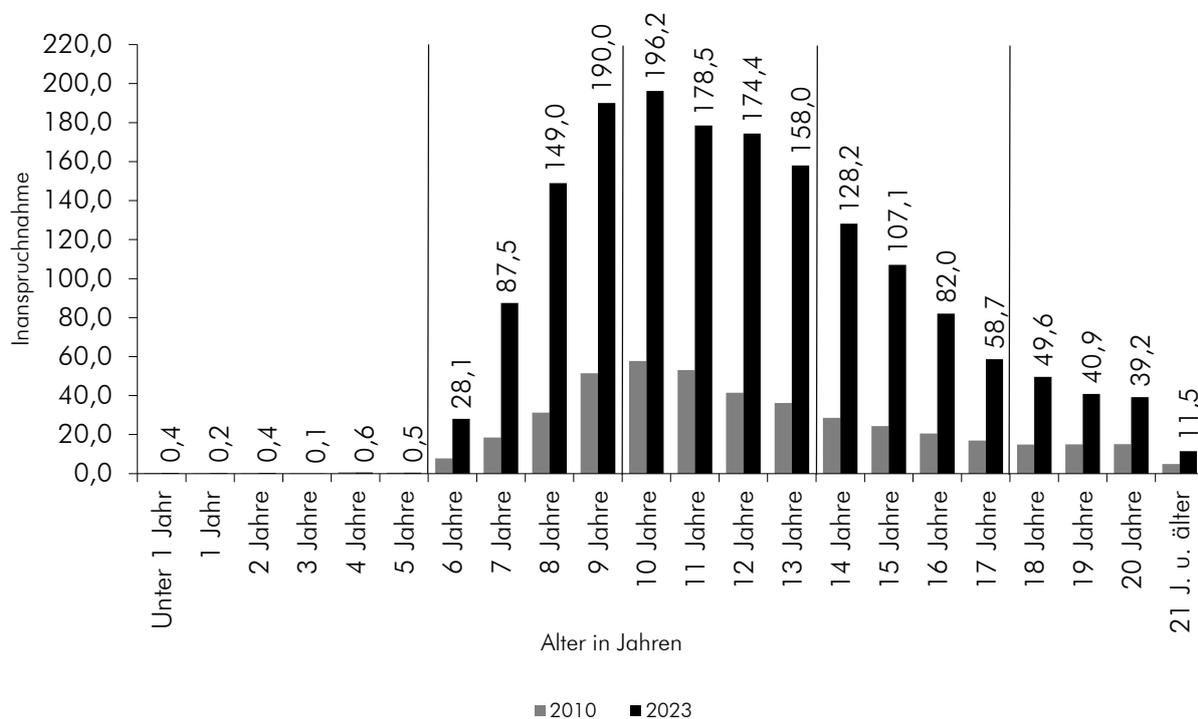


¹ Unberücksichtigt bleiben die unter 6-Jährigen sowie die 21- bis unter 27-Jährigen. Im Laufe des Jahres 2023 haben beispielsweise lediglich 45 Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie 2.267 im Alter von 21 bis unter 27 Jahren eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 27 AG-KJHG für Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bis zum Schuleintritt zuständig. Ab dem 21. Lebensjahr ist für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Die Eingliederungshilfen bei einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung junger Menschen sind im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen (+6%). Die Zunahme fällt anteilig ähnlich hoch aus wie zwischen 2021 und 2022 (+5%). Bevölkerungsrelativiert zeigt sich mit +6 „35a-Hilfen“ pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen hingegen ein etwas stärkerer Anstieg gegenüber dem Vorjahr als 2022 (+3 Inanspruchnahmepunkte). Für den Zeitraum 2010 bis 2023 entspricht dies einer Erhöhung der Inanspruchnahme dieser Hilfen um den Faktor 3,7.
- Der Zuwachs bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen geht insbesondere auf die Entwicklung bei den Jungen und jungen Männern zurück. Im Zeitraum 2010 bis 2023 hat sich die Inanspruchnahme bei der männlichen Klientel mit einer Erhöhung um den Faktor 3,7 mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 202 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Für die weibliche Klientel hat sich diese um den Faktor 3,2 erhöht, allerdings auf einem deutlich geringeren quantitativen Niveau (vgl. Abbildung 9).
- Zwischen 2022 und 2023 hat die Inanspruchnahme sowohl bei den Jungen bzw. jungen Männern als auch bei den Adressatinnen um jeweils 6 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen zugenommen. In den vorherigen Jahren ist die Inanspruchnahme von Adressaten stets stärker als die der Mädchen bzw. jungen Frauen gestiegen.

Abbildung 10: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2023 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

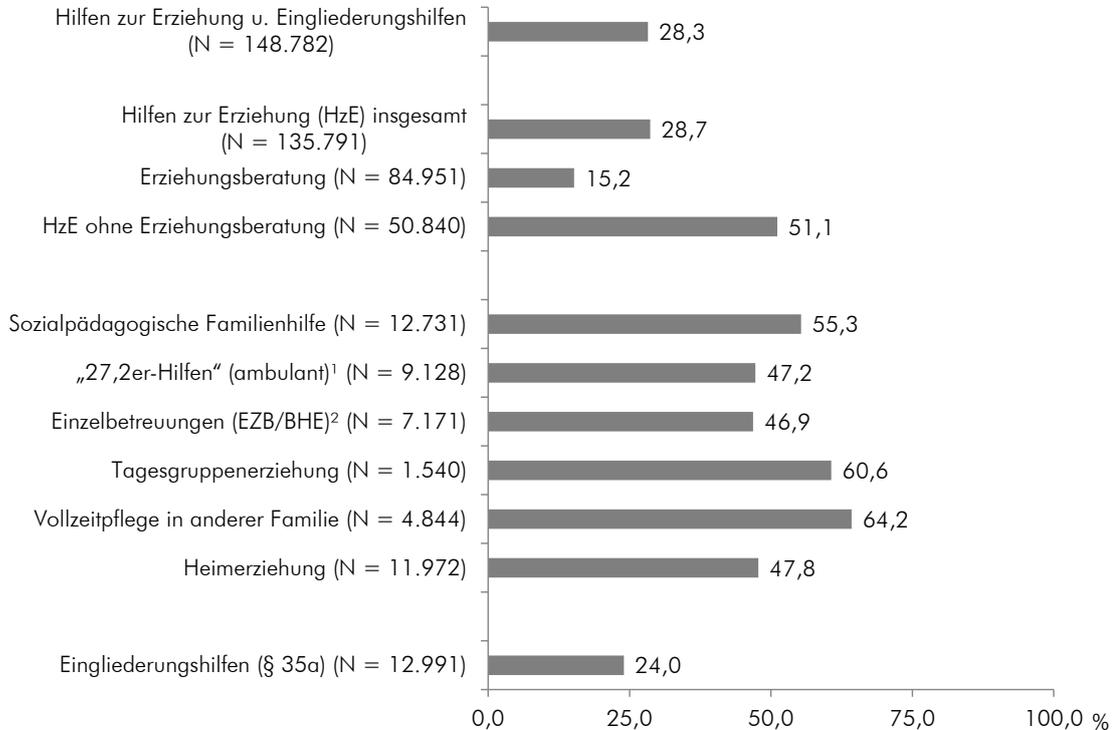


Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2010 und 2023; eig. Berechnungen

- Die deutliche Zunahme bei der Inanspruchnahme der „35a-Hilfen“ zwischen 2010 und 2023 hat nicht zu einer Veränderung der Altersverteilung geführt. So zeigen sich im benannten Zeitraum keine grundlegenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Klientel (vgl. Abbildung 10).
- Die altersspezifische Inanspruchnahmequote bei den jungen Menschen ab 6 Jahren hat sich zwischen 2010 und 2023 auf unterschiedlichen Zahlenniveaus je Altersjahrgang erhöht. Dabei ist festzuhalten, dass besonders deutliche Zuwächse für die Altersgruppen zu beobachten sind, bei denen die höchsten Inanspruchnahmequoten ausgewiesen werden – also insbesondere die 9- bis unter 13-Jährigen (vgl. Abbildung 10). Auch die 8- und 13-Jährigen haben noch vergleichsweise hohe Anstiege zu verzeichnen. Hier handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.
- Zwischen 2022 und 2023 sind in dieser Altersgruppe vor allem die 9- (+23 Inanspruchnahmepunkte), die 8- (+19 Inanspruchnahmepunkte), die 13- (+16 Inanspruchnahmepunkte) sowie die 10-Jährigen (+14 Inanspruchnahmepunkte) von sehr starken Zunahmen der Inanspruchnahme betroffen.

2.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien

Abbildung 11: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

2 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer:in

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Lesebeispiel: In Nordrhein-Westfalen haben 2023 55% aller Familien, die eine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) erhalten haben, Transferleistungen bezogen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- In den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung hat sich mit 51% im Jahr 2023 der Anteil an Familien, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, gegenüber dem Vorjahr (2022 = 52%) kaum verändert, so auch bei der Erziehungsberatung und den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (vgl. Abbildung 11).
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet, zeigt sich seit 2010 ein Rückgang der Quote der Familien in den Hilfen zur Erziehung, die auf Transferleistungsbezug angewiesen sind. Diese ist in dem Zeitraum von 61% auf 51% gesunken, wobei es zwischenzeitlich Schwankungen gab. Zuletzt sind die Quoten besonders in den Jahren 2021 und 2022 noch einmal gesunken. Auch bei der Erziehungsberatung zeigt sich sowohl 2022 als auch 2023 die geringste Quote seit 2010.
- Mit Blick auf die einzelnen Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen zu beobachten. Lediglich bei der Heimerziehung ist – wie schon 2022 – ein Rückgang zu benennen (-3 Prozentpunkte).

Tabelle 7: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Angaben in %)

	Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung		dar. mit Bezug von Transferleistungen ¹ in %
	abs.	in %	
Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen	57.896	38,9	40,7
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	53.972	39,7	40,9
dv. Erziehungsberatung	29.568	34,8	24,8
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	24.404	48,0	60,5
dar. Vollzeitpflege	2.612	53,9	68,8
dar. Sozialpädagogische Familienhilfe	6.725	52,8	62,4
dar. Heimerziehung	4.938	41,2	63,0
dar. „27,2er-Hilfen“ (ambulant) ²	4.521	46,0	54,9
dar. Tagesgruppenerziehung	831	54,0	68,5
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BHE) ³	3.425	47,8	53,9
Eingliederungshilfen (§ 35a)	3.924	30,2	37,8

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

3 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer:in

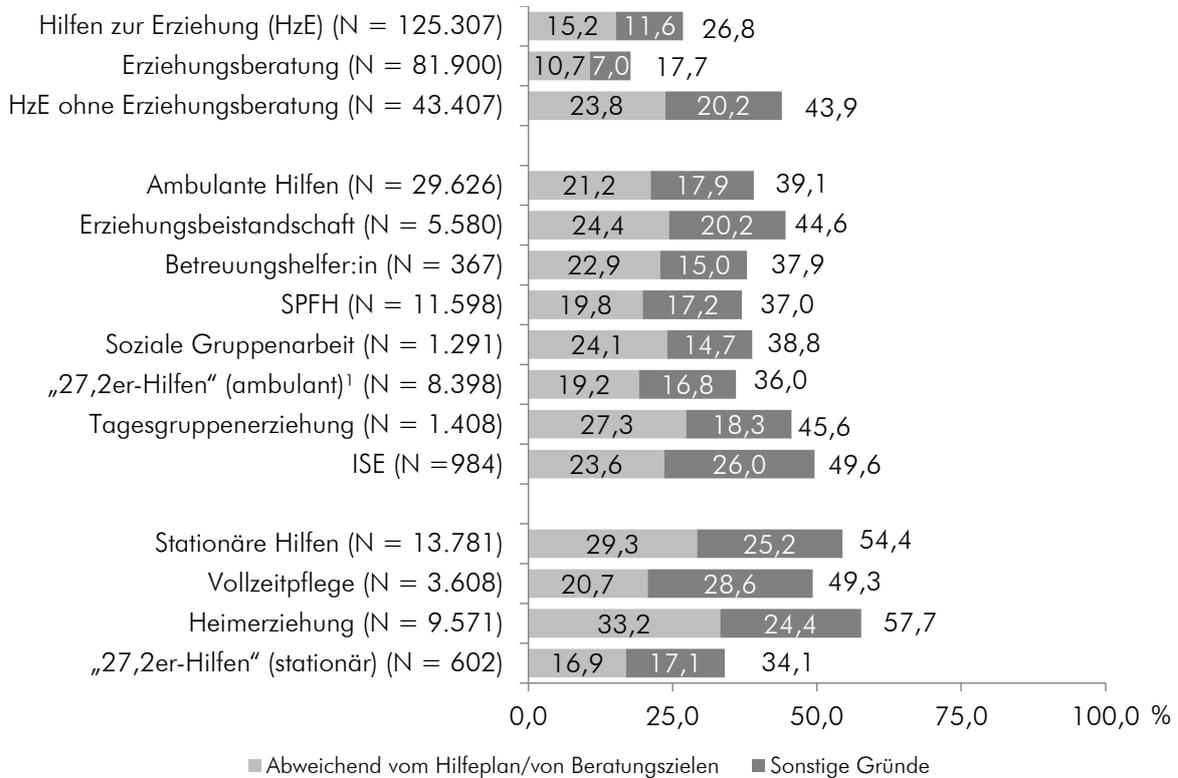
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Der Anteil der Alleinerziehenden mit neu begonnenen Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) hat sich zwischen 2022 und 2023 wenig verändert (-1 Prozentpunkt). Aktuell liegt dieser bei 48% (vgl. Tabelle 7). Auch eher konstant geblieben ist die Quote bei der Erziehungsberatung (-1 Prozentpunkt), während die Quote bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist (-2 Prozentpunkte).
- Die letzten beiden Jahre 2022 und 2023 mit den Quoten von 49% bzw. 48% für die „ASD-Hilfen“ knüpfen an den Wert von 2019 vor der Pandemie an. Bis 2021 ist die Quote geringfügig auf 51% gestiegen, die bislang – mit Ausnahme von 2014 (mit ebenfalls 51%) – höchste Quote seit 2010.
- Hilfeartspezifisch zeichnet sich im Vergleich zu 2022 ein überproportionaler Rückgang nur bei der Heimerziehung (-3 Prozentpunkte) ab.
- Der Anteil der Transfergeldempfänger:innen unter den Alleinerziehenden hat sich für die „ASD-Hilfen“ zwischen 2022 und 2023 ebenfalls kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Auch die aktuelle Entwicklung bei der Erziehungsberatung und den „35a-Hilfen“ (jeweils +1 Prozentpunkt gegenüber 2022) kann als moderat interpretiert werden.

2.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung

Abbildung 12: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2023 (beendete Hilfen; Angaben in %)



Anmerkung: Unter den unplanmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan/den Beratungszielen und solche, die aufgrund sonstiger Gründe beendet werden, zusammengefasst.

Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht mitberücksichtigt. Berücksichtigt wird darüber hinaus hier die Anzahl der Hilfen.

Aufgrund von Rundungen weichen die Gesamtquoten z.T. von der Summe der beiden Merkmalsausprägungen „abweichend vom Hilfeplan/von Beratungszielen“ und „sonstige Gründe“ minimal ab.

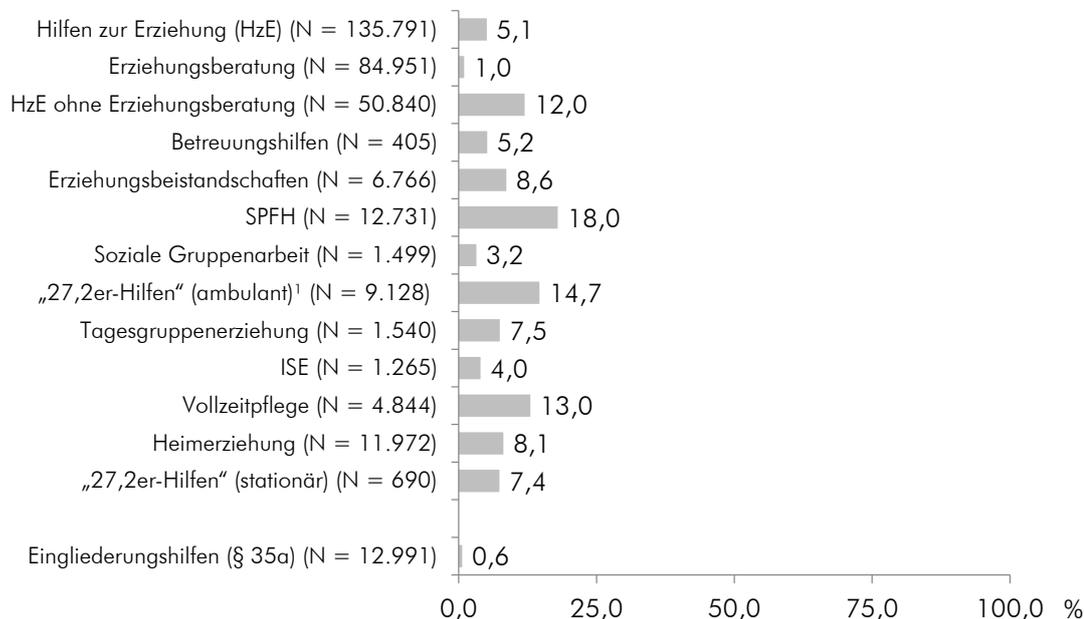
¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2023 wurden knapp 44% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nicht planmäßig beendet (vgl. Abbildung 12). Damit hat sich die Quote gegenüber 2022 kaum verändert (-1 Prozentpunkt). Für die Erziehungsberatung liegt diese Quote mit 18% wesentlich darunter. Diese blieb im Vergleich zum Vorjahr gleich.
- Differenziert betrachtet wurden 24% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) abweichend vom Hilfeplan und 20% wegen sonstiger Gründe beendet. Es zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
- Im ambulanten Bereich wurden 39% der Leistungen nicht planmäßig abgeschlossen. Im stationären Bereich liegt die Quote mit 54% deutlich höher. Diese Unterschiede sind seit Jahren konstant.
- Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich in beiden Leistungssegmenten. So sind im ambulanten Bereich die Quoten bei den ISE-Maßnahmen (+5 Prozentpunkte (PP)), der Tagesgruppe und der Sozialen Gruppenarbeit (jeweils +4 PP) und den Erziehungsbeistandschaften (+3 PP) überproportional gestiegen. Das betrifft zum größten Teil sowohl die Anteile der Beendigungen abweichend vom Hilfeplan als auch die wegen sonstiger Gründe. Bei den Betreuungshilfen sind hingegen die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, anteilig gestiegen (+3 PP), während beendeten Hilfen wegen sonstiger Gründe rückläufig sind (-4 PP). Im stationären Bereich hat sich die Quote der unplanmäßig beendeten Vollzeitpflegehilfen erhöht (+3 PP), jedoch hauptsächlich durch sonstige Gründe. Bei der Heimerziehung haben die sonstigen Gründe als Beendigungsgrund ebenfalls leicht zugenommen (+2 PP), während vom Hilfeplan abweichende Heimerziehungsfälle anteilig (-3 PP) etwas rückläufig sind.

2.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Abbildung 13: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2023 (begonnene Hilfen; Anteile in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

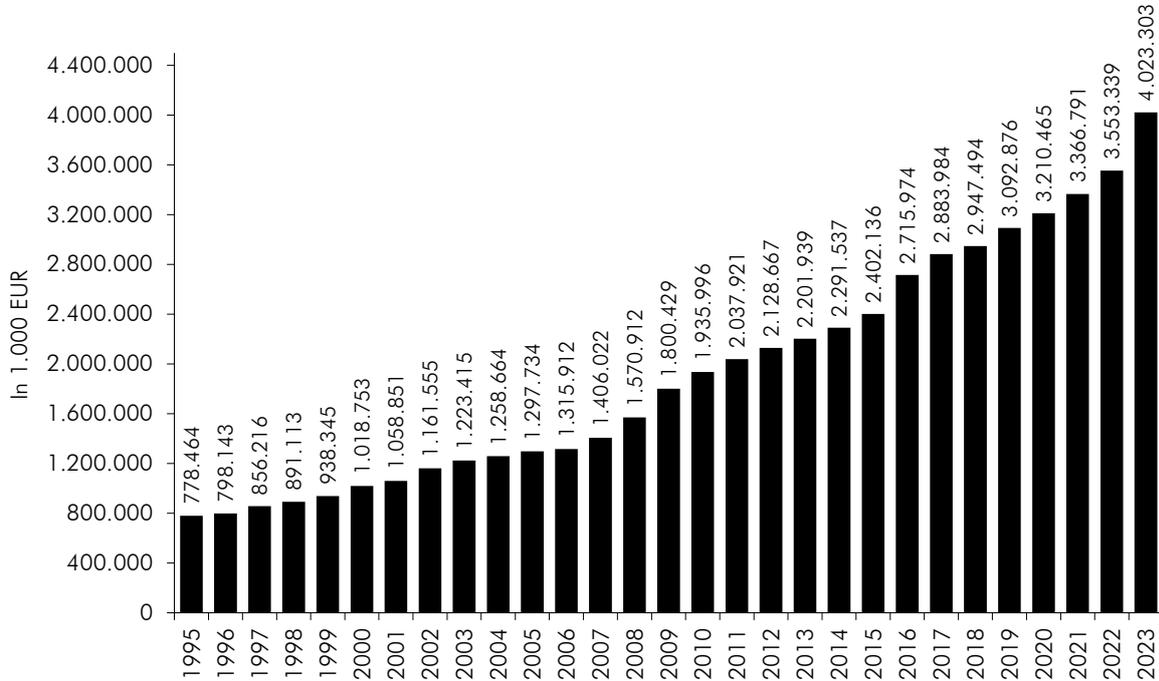
Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW, Erzieherische Hilfen; 2023; eig. Berechnungen

- Im Jahr 2023 gingen 12% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 13). Unter Betrachtung dieses Anteils in den Vorjahren, zeichnet sich ein leichter Rücklauf ab (2022: 13%; 2021: 14%). Wird der Blick auf weiter zurückliegende Jahre gerichtet, zeigt sich allerdings eine schwankende Entwicklung. So lag die Quote der Hilfen, die auf ein „8a-Verfahren“ zurückgehen im Jahr 2018 – wie auch im Jahr 2023 – bei 12%.
- Bei der Erziehungsberatung spielen „8a-Verfahren“ mit 1% kaum eine Rolle. Eine ähnlich geringe Bedeutung nehmen diese bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein (1%). Bei beiden Leistungen zeichnet sich schon seit Jahren kaum eine Veränderung ab.
- Hilfeartenspezifisch variieren die Anteile – wie in den vergangenen Jahren – über die bereits genannten Hilfen hinaus deutlich. Während im ambulanten Leistungssegment bei den Einzelbetreuungen, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Quoten an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen mit 3% bis 9% eher gering ausfallen, gehen den SPFH (18%) und den ambulanten „27,2er Hilfen“ (15%) wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Innerhalb der stationären Hilfen wird die höchste Quote für die Vollzeitpflege ausgewiesen: 2023 ging etwa 13% der Hilfen ein „8a-Verfahren“ voraus, bei der Heimerziehung waren es 8%.
- Im stationären Bereich sind die Anteile im Vergleich zu 2022 leicht gesunken: Bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung gab es jeweils einen Rückgang um 2 Prozentpunkte. Bereits im Vorjahr waren ähnliche Rückgänge zu verzeichnen, allerdings in etwas stärkerem Ausmaß (Vollzeitpflege: -5 Prozentpunkte, Heimerziehung: -4 Prozentpunkte). Die Quoten bei den ISE-Maßnahmen, der Tagesgruppe und den Erziehungsbeistandschaften sind hingegen um etwa 1 Prozentpunkt gestiegen. Die Quoten der übrigen Hilfearten sind im Vergleich zu 2022 weitgehend unverändert geblieben.
- Während im Jahr 2021 die höchste Quote mit 20% noch für die Vollzeitpflege verzeichnet wurde, entfällt die höchste Quote nun, wie bereits im Jahr 2022, mit 18% auf die SPFH, also auf eine Hilfe aus dem ambulanten Hilfespektrum.

3. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige

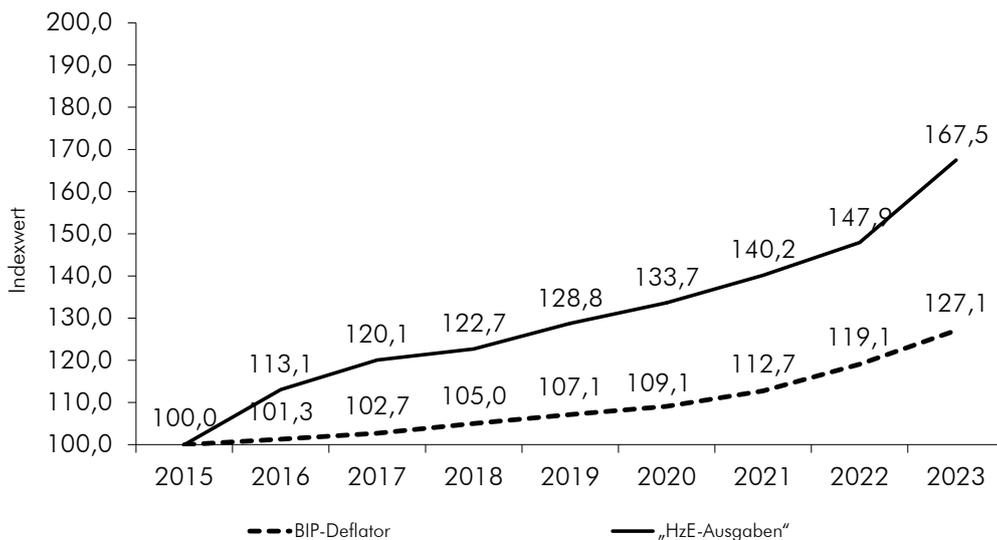
Abbildung 14: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2023 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 15: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Entwicklung des Preisniveaus (BIP-Deflator) in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2023 (Index 2015 = 100)²



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

2 Methodischer Hinweis: Der Anstieg der Ausgaben ist auch vor dem Hintergrund allgemeiner Preissteigerungen zu betrachten. Daher wurde in der Vergangenheit im HzE-Berichtswesen NRW der Verbraucherpreisindex (VPI) als Orientierungsgröße für die Preissteigerungen herangezogen. Der VPI ist ein Maß für Preissteigerungen, welches „die Preisentwicklung der von einem ‚durchschnittlichen‘ Konsumenten gekauften Waren und Dienstleistungen“ (Mankiw/Taylor 2024, S. 690) darstellt. Im Gegensatz dazu umfasst der BIP-Deflator die Preisentwicklung aller im Inland erzeugten

Waren und Dienstleistungen (vgl. Mankiw/Taylor 2024, S. 698). Da für die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe neben Preisentwicklungen alltäglicher Waren insbesondere die Tarifentwicklungen des Personals eine große Bedeutung haben, wird zukünftig im HzE-Berichtswesen der BIP-Deflator zur Darstellung der Preisentwicklung herangezogen.

Literatur: Mankiw, Nicholas Gregory; Taylor, Mark P. (2024): *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 9., überarbeitete Auflage.* Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; IT.NRW, Preisentwicklung; eig. Berechnungen

Tabelle 8: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2022, 2023 (Angaben in 1.000 EUR und in %)

	2006	2022	2023	Veränderung zwischen 2006 u. 2023		Veränderung zwischen 2022 u. 2023	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.809.190	14.068.166	15.272.565	10.463.375	217,6	1.204.399	8,6
darunter:							
Kinder- u. Jugendarbeit	284.140	466.920	488.441	204.301	71,9	21.522	4,6
Jugendsozialarbeit	40.002	100.455	111.685	71.683	179,2	11.230	11,2
Mutter-Kind-Einricht.	28.463	168.435	190.848	162.385	570,5	22.413	13,3
Kindertagesbetreuung	2.570.847	9.091.159	9.658.658	7.087.810	275,7	567.498	6,2
HzE sowie § 41 ¹	1.315.912	3.553.339	4.023.303	2.707.390	205,7	469.963	13,2

¹ Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Angaben beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung hier nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2023 (Angaben in 1.000 EUR)

	Angaben in 1.000 EUR									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2022	2023
HzE ¹	1.128.640	1.336.737	1.656.126	1.812.732	1.915.106	2.233.630	2.294.710	2.478.439	2.655.722	2.971.362
§ 27,2	51.082	84.064	157.860	177.181	176.108	199.979	208.821	230.038	238.854	264.720
§ 29	11.207	16.308	14.662	15.838	16.109	16.803	17.272	20.267	20.839	24.318
§ 30	19.684	24.374	36.131	39.344	42.288	49.044	51.390	55.399	61.980	72.718
§ 31	79.033	109.590	158.211	167.383	170.687	166.824	188.335	214.703	231.543	246.333
§ 32	75.300	86.143	103.568	102.738	101.946	106.330	108.743	117.496	123.100	130.800
§ 33	200.095	217.102	268.598	296.911	338.122	386.853	414.397	440.811	496.109	545.831
§ 34	668.616	773.635	885.972	980.660	1.038.619	1.272.848	1.272.916	1.368.018	1.448.195	1.644.597
§ 35	23.624	25.522	31.124	32.677	31.226	34.949	32.836	31.705	35.100	42.045
§ 35a	77.946	107.630	150.701	179.024	225.489	286.058	343.292	414.302	555.571	653.533
§ 41	109.326	126.544	129.169	136.912	150.941	196.287	309.492	317.724	342.046	398.408
Insg. ²	1.315.912	1.570.912	1.935.996	2.128.667	2.291.537	2.715.974	2.947.494	3.210.465	3.553.339	4.023.303
	Verteilung in %									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2022	2023
HzE ¹	85,8	85,1	85,5	85,2	83,6	82,2	77,9	77,2	74,7	73,9
§ 27,2	3,9	5,4	8,2	8,3	7,7	7,4	7,1	7,2	6,7	6,6
§ 29	0,9	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
§ 30	1,5	1,6	1,9	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,8
§ 31	6,0	7,0	8,2	7,9	7,4	6,1	6,4	6,7	6,5	6,1
§ 32	5,7	5,5	5,3	4,8	4,4	3,9	3,7	3,7	3,5	3,3
§ 33	15,2	13,8	13,9	13,9	14,8	14,2	14,1	13,7	14,0	13,6
§ 34	50,8	49,2	45,8	46,1	45,3	46,9	43,2	42,6	40,8	40,9
§ 35	1,8	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,1	1,0	1,0	1,0
	Veränderungen in %									
	2006/ 2008	2008/ 2010	2010/ 2012	2012/ 2014	2014/ 2016	2016/ 2018	2018/ 2020	2020/ 2021	2022/ 2023	2006/ 2023
HzE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	8,0	4,0	11,9	163,3
§ 27,2	64,6	87,8	12,2	-0,6	13,6	4,4	10,2	3,0	10,8	418,2
§ 29	45,5	-10,1	8,0	1,7	4,3	2,8	17,3	-1,9	16,7	117,0
§ 30	23,8	48,2	8,9	7,5	16,0	4,8	7,8	5,1	17,3	269,4
§ 31	38,7	44,4	5,8	2,0	-2,3	12,9	14,0	4,1	6,4	211,7
§ 32	14,4	20,2	-0,8	-0,8	4,3	2,3	8,0	4,3	6,3	73,7
§ 33	8,5	23,7	10,5	13,9	14,4	7,1	6,4	6,1	10,0	172,8
§ 34	15,7	14,5	10,7	5,9	22,6	0,01	7,5	3,4	13,6	146,0
§ 35	8,0	21,9	5,0	-4,4	11,9	-6,0	-3,4	7,0	19,8	78,0
§ 35a	38,1	40,0	18,8	26,0	26,9	20,0	20,7	12,6	17,6	738,4
§ 41	15,7	2,1	6,0	10,2	30,0	57,7	2,7	1,5	16,5	264,4
Insg. ²	19,4	23,2	10,0	7,7	18,5	8,5	8,9	4,9	13,2	205,7

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII. Da die Angaben hier auf 1.000 gerundet werden, kann es zu Abweichungen gegenüber anderen Veröffentlichungen (z.B. seitens IT.NRW) kommen.

2 Im Unterschied zur Zeile „HzE“ beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Quelle: IT.NRW, Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

